

Stellungnahme der
Verbände-Plattform

ZUKUNFT GESTALTEN

**Gemeinsam für eine krisenfeste,
ökologischerere und gerechte
Landwirtschaft und Agrarpolitik**

**Ziele, Forderungen und Vorschläge
der Verbände-Plattform für
die GAP-Reform nach 2027 und
Schritte des Übergangs**



Verbände- Plattform zur GAP

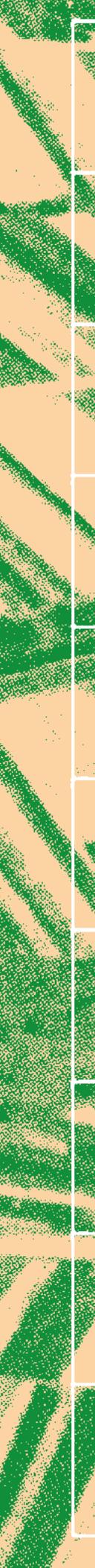
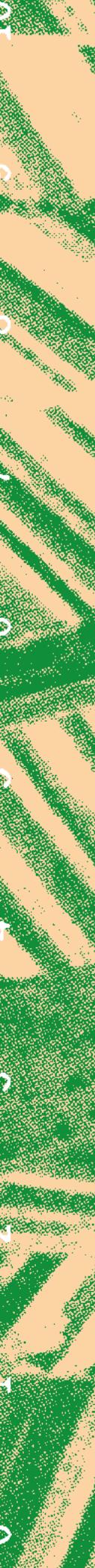
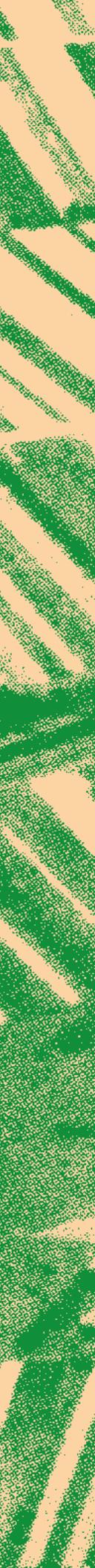
Dieses Plattform-Papier wurde von den unterzeichnenden Verbänden gemeinsam erarbeitet. Die Koordination wurde vom Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) übernommen.

In der Verbände-Plattform entwickeln die teilnehmenden und unterzeichnenden Verbände gemeinsame Stellungnahmen und Forderungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union. Über diese Basis hinaus haben und verfolgen die einzelnen Verbände und Organisationen zum Teil weitergehende und spezifische Forderungen. Informationen über die einzelnen Organisationen und ihre Forderungen finden Sie auf deren Internetseiten. Die Kontaktmöglichkeiten zu den einzelnen Verbänden können der Liste auf den Seiten → 38–39 entnommen werden.

Stellungnahmen der Verbände-Plattform zu den bisherigen sowie der laufenden GAP-Förderperiode finden Sie auf der Homepage → www.verbaende-plattform.de

Inhalt

Vorwort	3
1 Kernaussagen / Key points	4
2 Ausgangssituation	8
I. Konstruktionsfehler der Grünen Architektur	11
II. Konstruktionsfehler der sozialen Architektur	14
3 Ziele für die GAP nach 2027	16
4 Förderpolitik in der GAP nach 2027	18
I. Einzuhaltende Basisvorgaben	
I. Basisvorgaben im Bereich der Ökologie	
II. Basisvorgaben im Bereich der sozialen Gerechtigkeit	19
III. Weiterentwicklung der aktuellen Grundanforderungen in die zukünftigen Basisvorgaben und deren Zusammenspiel mit dem Fach- und Ordnungsrecht	
II. Inhalte und Leitlinien der Förderung	22
III. Finanzierung und Ansatz eines Fördermodells	25
IV. Die Ländliche Entwicklung als Motor der Transformation	27
5 Die Gemeinsame Marktordnung als elementaren Bestandteil der Transformation mitgestalten	30
I. Schwächen und Chancen der aktuellen Gemeinsamen Marktordnung	31
II. Notwendige Stränge in einer wirkungsvollen Gemeinsamen Marktordnung	32
6 Rückschlüsse auf die laufende Förderperiode in Deutschland	34
7 Anlage	37
8 Liste zeichnender Verbände mit Kontakten	38
Impressum	40



Vorwort

Mit diesem Papier rufen die zeichnenden Verbände die politisch Verantwortlichen zu einem grundlegenden Strategie- und Politikwechsel in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union und deren Umsetzung in Deutschland auf. Sowohl der grundsätzliche Ausstieg aus den weitestgehend pauschalen Direktzahlungen als auch die vollständige Qualifizierung der Zahlungen für die Honorierung konkreter Leistungen im Sinne des Gemeinwohls sind bereits im Abschlussbericht (2021) der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) Konsens. Die Verbände unterbreiten in diesem Papier überdies Vorschläge, wie die Transformation der GAP gelingen kann. Es besteht Einigkeit, dass die zaghaften Verbesserungen der jüngsten GAP-Reform bei weitem nicht ausreichen, um den ökologischen und sozioökonomischen Herausforderungen unserer Zeit angemessen zu begegnen.

In Zeiten des Klimawandels, des Verlustes der biologischen Vielfalt, der Verschmutzung von Wasser und Luft sowie der Erschöpfung der Bodenfruchtbarkeit und der Wasserressourcen muss die GAP in vollem Umfang auf die Bewältigung dieser Herausforderungen ausgerichtet werden. Das Ziel des Erhaltes vieler und vielfältiger bäuerlicher Betriebe ist hierzu kein Widerspruch. Im Gegenteil – die Anzahl der aufgegebenen Betriebe innerhalb der letzten Jahrzehnte verdeutlicht ebenfalls den dringend notwendigen Reformbedarf der GAP.

Die kommende GAP nach 2027 muss einen politischen Rahmen schaffen, der die ländliche Wirtschaft und insbesondere die Bäuerinnen und Bauern zu ökologischer, ökonomischer, sozialer und klimatischer Widerstandsfähigkeit führt und die gesellschaftliche Stabilität der ländlichen Räume stärkt. Die Anfälligkeit eines hochgradig konzentrierten, mineralöl- und importabhängigen Agrar- und Lebensmittelsystems in Europa ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie, dem Angriff Russlands auf die Ukraine und der Klima- und Biodiversitätskrisen endlich zu überwinden.

In europäischen Agrar- und Ernährungssystemen müssen Strategien zur Anwendung kommen, welche das Risiko der Unterbrechung von Lieferketten deutlich verringern. Hierfür ist es notwendig, den Schwerpunkt der künftigen Agrar- und Ernährungspolitik auf die Stärkung regionaler Kreisläufe, statt wie bisher auf den Weltmarkt und die Exportorientierung zu legen. Nur so kann langfristig eine resiliente Lebensmittelversorgung sichergestellt werden.

1 Kernaussagen

Die GAP nach 2027...

... ist in vollem Umfang auf die ökologischen und sozioökonomischen Herausforderungen im Landnutzungsbereich ausgerichtet. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Lösung der Natur- und Klimakrise und schafft für landwirtschaftliche Betriebe auf dem Weg der ökologischen Transformation wirtschaftliche Perspektiven. Sie verbessert die sozialen Bedingungen in der Landwirtschaft, schwächt den Strukturwandel deutlich ab und fördert die Ansiedlung neuer Betriebe.

... setzt alle entsprechenden Fördermittel¹ für eine einkommenswirksame Honorierung klar definierter Leistungen der Bäuerinnen und Bauern im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes ein und erhöht ihre ökologische Wirksamkeit deutlich.

... berücksichtigt bei der Berechnung der Fördersätze agrarstrukturelle, sozioökonomische und standortspezifische Gesichtspunkte.

... hat die bisherigen Ökoregelungen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in einem einheitlichen bundesweiten Angebot zusammengeführt, welches um klar abgegrenzte Maßnahmen der Bundesländer, z. B. im Bereich des Vertragsnaturschutzes oder der Investitionsförderung, ergänzt wurde.

... ist deutlich vereinfacht und entbürokratisiert – unter anderem, weil die Förderangebote von Bund und Bundesländern kohärent aufeinander abgestimmt sind und, mindestens auf Antragsebene, eine Zusammenführung stattgefunden hat.

... setzt die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten sowie landwirtschaftlichen Existenzgründungen bundesweit auf Basis einer konzeptbasierten, nicht flächenbezogenen Existenzgründungsprämie um.

... enthält als Eintrittskarte für eine Förderung auch weiterhin bestimmte ökologische und soziale Basisvorgaben, welche im Vergleich zu den jetzigen Grundanforderungen allerdings deutlich schlanker und effizienter sind.

... setzt ein Fördermodell um, welches ein ansteigendes Ambitionsniveau und eine erhöhte Wirksamkeit ebenso sicherstellt, wie die Adressierung aller Umweltgüter.

... fokussiert in der ländlichen Entwicklungspolitik klar den (Wieder-) Aufbau einer dezentralen handwerklichen Lebensmittelverarbeitung, die Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten und Erzeugergemeinschaften sowie die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe.

... versetzt die Bäuerinnen und Bauern mittels der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) in die Lage, durch effizientes, gemeinsames Marktmanagement die Märkte im Gleichgewicht zu halten, um gewinnbringende Preise erzielen zu können. Für die aufnehmende Hand ist ein Abschluss von Lieferverträgen mit den Bäuerinnen und Bauern verbindlich vorgegeben. Die ökologische Transformation der Landwirtschaft wird durch die GMO unterstützt.

... basiert auf einer schrittweisen Erhöhung der Budgets und Prämien für die Entlohnung von Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzleistungen in der Förderperiode bis 2027. Diese wurden für die landwirtschaftlichen Betriebe in schrittweisen und planbaren Schritten umgesetzt. Es fand zudem eine Erweiterung der Förderangebote sowie eine kohärentere Abstimmung derselben aufeinander statt.

1 Diese umfassen alle an die Fläche oder den Viehbestand gebundenen Zahlungen sowie Zahlungen, welche Bäuerinnen und Bauern z. B. für Investitionen erhalten, welche nicht an die Fläche oder den Viehbestand gebunden sind.

1 Key points

The CAP post-2027...

... will be fully oriented towards addressing the environmental and socio-economic challenges in the land use sector. It will make decisive contributions to solving the nature and climate crisis and generate economic prospects for agricultural holdings on the path to ecological transformation. It will improve social conditions in the farming sector, significantly mitigate structural change and promote the establishment of new farms.

... will use all relevant funding¹ to re-munerate farmers for clearly defined services in the areas of environmental, nature and climate protection as well as animal welfare and significantly increase these services' ecological effectiveness.

1 These include all area-based and headage payments as well as payments farmers receive e.g. for investments which are not linked to area or livestock.

... will take into account farm structural, socio-economic and location-specific aspects when calculating support rates.

... will have merged the previous eco-schemes and agricultural, environmental and climate measures (AECM) into a uniform nationwide offer which has been supplemented by clearly defined measures of the *Länder*, e.g. in the area of contractual conservation management agreements or investment support.

... will have been significantly simplified and de-bureaucratised, in part due to funding opportunities offered by the Federal Government and the *Länder* having been coherently coordinated and merged, at least at the application level.

... will implement the support for young farmers and agricultural start-ups nationwide on the basis of a concept-based, non-area-related " start-up premium".

... will continue to make receipt of supports conditional upon compliance with certain basic environmental and social requirements, but these will be much leaner and more efficient compared to the current baseline requirements.

... will implement a support model that ensures an increasing level of ambition, increased effectiveness and the addressing of all environmental goods.

... in its rural development policy will clearly focus on the (re-) development of decentralised artisanal food processing and regional value chains as well as the diversification of agricultural holdings, the strengthening of producer groups, and gender equality.

... by means of the Common Market Organisation (CMO) will put farmers in a position to keep the markets in balance through efficient, joint market management in order to be able to achieve profitable prices. The conclusion of supply contracts with the farmers will be obligatory for purchasers. The CMO will support the ecological transformation of the farming sector.

... will be based on a gradual increase from the pre-2027 funding period in budgets and premia for the remuneration of services rendered in the areas of environmental, nature and climate protection as well as animal welfare. For the agricultural holdings these increases will have been implemented in gradual and predictable steps. Moreover, funding opportunities will have been expanded and more coherently coordinated.

2 Ausgangssituation

Die bisherige Ausrichtung der GAP wird den ökologischen und sozialen Krisen unserer Zeit nicht gerecht. Aus Sicht der zeichnenden Verbände aus Landwirtschaft, Umwelt-, Natur-, Klima-, Verbraucher- und Tierschutz sowie der Entwicklungszusammenarbeit wird sich daran – trotz zaghafter Verbesserungen – auch durch die jüngste Reform der GAP im Jahr 2023 nichts ändern.

Der Zustand der Natur ist dramatisch und die Auswirkungen, gerade auf die Landwirtschaft, unmittelbar spürbar. Fakt ist: die Art der Landbewirtschaftung hat hieran einen sehr großen Anteil, ist aber auch Teil der Lösung. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung gesunder Agrarökosysteme und damit der natürlichen Produktionsgrundlagen Wasser, Boden, Luft und Artenvielfalt ist Grundvoraussetzung für eine langfristig nachhaltig produzierende Agrarwirtschaft. Trotzdem ist die intensive Landwirtschaft Treiber des weltweiten Biodiversitätsverlustes. Dies hat nicht zuletzt der Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) aus dem Jahr 2019 klar festgestellt. Laut der Weltnaturschutzunion (IUCN) ist eine von zehn europäischen Bienen- und Schmetterlingsarten vom Aussterben bedroht. Der Feldvogelindex zeigt seit Jahren einen negativen Trend auf – vor allem bei Arten, die auf Acker- und Grünland ihren Lebensraum finden. Die Anzahl der Brutpaare von Vögeln der Agrarlandschaft ist zwischen 1990 und 2016 von 30 Mio. auf 20 Mio. Paare zurückgegangen. Diese Trends sind dramatisch.

Allein der Sektor Landwirtschaft verursacht in Deutschland 61,7 Mio. t CO₂ Äquivalente (2022). Diese entsprechen rund acht Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen. Dabei handelt es sich vor allem um Methan aus der tierischen Verdauung und Lachgas aus den Böden. Der Anteil des Sektors an den Gesamtemissionen wird in den kommenden Jahren ansteigen. Dies wird den Druck zur Einsparung von Treibhausgasen in der Landwirtschaft weiter erhöhen. Hinzu kommen noch Emissionen aus dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (LULUCF), zu dem die Landwirtschaft erheblich beiträgt. Allein die Emissionen aus entwässerten Moorböden machten mit 53,7 Mio. t CO₂ Äquivalenten etwas mehr als sieben Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland im Jahr 2021 aus. Im Jahr 2030 muss der Sektor LULUCF eine Emissionsbilanz von minus 25 Mio. t CO₂-Äquivalenten erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind ambitionierte Maßnahmen zur Emissionsminderung, dem Erhalt bestehender Kohlenstoffpools und der Ausbau von Kohlenstoffsenken notwendig. Neben der Wiedervernässung von Mooren sind die Umwandlung von Acker- in Grünland in Auen und Feuchtgebieten sowie der langfristige Humusaufbau, auch auf Ackerböden, umzusetzen.

Die ökologischen Krisen haben insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten Jahren mit voller Wucht getroffen. Dürren und Extremwetterereignisse führen zu Trockenschäden und Ernteausfällen. Dringend notwendige Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers (EU-Wasserrahmen- und Nitratrichtlinie) und der Luft (EU-NERC-Richtlinie) sowie zum

Schutz von Biodiversität (Weltnaturabkommen CBD), Klima (Paris Abkommen COP21) und Boden wurden von den politisch Verantwortlichen, auch bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, über Jahre verschleppt. Gleiches gilt für die europäische Naturschutzrichtlinie (FFH-Richtlinie). Dies mündete in einigen Bereichen in einer nicht verursachergerechten Anschärfung des Ordnungsrechtes, die im landwirtschaftlichen Berufsstand offenkundig nicht ausreichend zu vermitteln war und zu Widerstand und Frustration führte. Dennoch ist der erforderliche Beitrag der Landwirtschaft für die Umsetzung internationaler Vereinbarungen keineswegs gesichert – das Gegenteil ist der Fall.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der Angriff Russlands auf die Ukraine haben die Anfälligkeit und Abhängigkeit unseres aktuellen Agrarsystems nochmals wie durch ein Brennglas verdeutlicht. Ohne billige Energieträger wie Öl und Gas, den Import von Proteinfuttermitteln, prekäre Beschäftigung und funktionierende globale Lieferketten kommt das weltweite und europäische Agrarsystem in kürzester Zeit bedrohlich ins Wanken. Eine krisenfeste Landwirtschaft sieht anders aus. Die Profiteure eines vornehmlich auf Intensivierung ausgerichteten Agrarsystems haben versucht, unter dem Deckmantel der Ernährungssicherheit, die Krisen für sich zu nutzen. Erreichte Umweltstandards wurden – zumindest zeitweise und wider alle wissenschaftlichen Fakten – zurückgedreht.

Für die Bäuerinnen und Bauern führten die Krisen zu einer bislang ungekannten Volatilität der Agrarmärkte. Profitiert haben hiervon insbesondere größere Betriebe.² Auch der Einsatz von möglichst wenigen Arbeitskräften zahlt sich nach wie vor aus. Der Strukturbruch in der Landwirtschaft, insbesondere bei Betrieben mit Tierhaltung, nimmt derweil dramatische Auswüchse an. So hat sich die Anzahl an Höfen mit Milchvieh- und/oder Schweinehaltung in Deutschland in den letzten zehn Jahren um jeweils rund 40 Prozent reduziert.

² <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/0111001-2022.pdf> (siehe Seite 16)

Starke negative Auswirkungen hatte der Krieg Russlands gegen die Ukraine nicht nur auf die landwirtschaftliche Urproduktion sondern auch auf Konsumentinnen und Konsumenten, das Lebensmittelhandwerk sowie den Fachhandel. Während Letztere mit zum Teil massiven Umsatzeinbußen bei gleichzeitig stark gestiegenen Kosten zu kämpfen hatten, waren Verbraucherinnen und Verbraucher mit erhöhten Lebensmittelpreisen konfrontiert. Eine auf Qualität und Umweltverträglichkeit ausgerichtete Produktion wurde geschwächt.

Auch der landwirtschaftliche Bodenmarkt ist aus den Fugen geraten. Die aufgerufenen Pacht- und Kaufpreise sind aus der landwirtschaftlichen Urproduktion oft nicht mehr zu erwirtschaften. Die unzureichend qualifizierten Flächenprämien der GAP haben hieran einen wesentlichen Anteil. Ein großer Teil dieser Zahlungen wird über hohe Pachtpreise an Bodenbesitzende weitergereicht. Die fortschreitende Flächenversiegelung, die krisenfeste Kapitalanlage Boden, der Ausbau der erneuerbaren Energien und ein seit den 1950er-Jahren nicht mehr angepasstes landwirtschaftliches Bodenrecht verschärfen diese Situation zusehends. Auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt finden Konzentrationsprozesse statt. Insbesondere für junge Existenzgründerinnen und -gründer sind die Hürden auf dem landwirtschaftlichen Boden- und Kapitalmarkt kaum zu überwinden.

Um tierhaltenden Betrieben eine wirtschaftliche Perspektive zu geben und die Tierhaltung gleichzeitig im Sinne gesellschaftlicher Akzeptanz und ökologischer Verträglichkeit umzubauen, hat das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung (Borchert-Kommission) bereits 2020 Empfehlungen vor-

3 Stellungnahme zum BMEL-Entwurf einer SWOT-Analyse zur GAP nach 2020:
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/landwirtschaft/landwirtschaft_swot_gap_bmel.pdf

4 Stellungnahme zum BMEL-Entwurf einer Bedarfsanalyse zur GAP nach 2020:
https://www.abl-ev.de/uploads/media/2020-07-22_Stellungnahme_Plattform_zum_Entwurf_der_Bedarfsanalyse_des_BMEL_DE.pdf

gelegt. Diese umfassen neben einem Vorschlag zur Förderung und (Teil-) Finanzierung über die Generierung zusätzlicher Mittel durch Abgaben oder Steuern auch die Kennzeichnung tierischer Produkte sowie eine schrittweise, und für die landwirtschaftlichen Betriebe planbare, Anhebung des Ordnungsrechtes.

Dass es den politisch Verantwortlichen bislang nur bruchstückhaft gelungen ist, die Empfehlungen der Borchert-Kommission umzusetzen, ist bedauerlich und dürfte die Unsicherheit von Tierhalterinnen und Tierhaltern, und damit den Strukturbruch in der Landwirtschaft, weiter befeuern. Entsprechend groß ist der Druck auf die politisch Verantwortlichen, die begonnene Umsetzung des Umbaus der Tierhaltung weiter voranzutreiben, zu verbessern und dabei die noch offenen Punkte zu ergänzen. Nur so erhalten veränderungswillige Tierhalterinnen und Tierhalter Investitionssicherheit und eine Perspektive.

Nötig ist der Umbau der Tierhaltung hin zur Qualitätsproduktion auch, da wichtige globale Exportmärkte für Fleisch (z. B. China) wegbrechen und sich auch die Nachfrage nach Fleisch (z. B. in Deutschland) rückläufig entwickelt. Hinzu kommt, aus Gründen des Klimaschutzes, die Notwendigkeit, Tierzahlen zu reduzieren sowie eine flächengebundene Tierhaltung umzusetzen. Nicht zuletzt empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) eine Reduktion des Konsums von tierischen Erzeugnissen, welche auch von der Zukunftskommission Landwirtschaft mitgetragen wird.

Mit der neuen Förderperiode ab 2023 ist kein grundlegender Strategie- und Politikwechsel in der GAP gelungen. Daran konnten auch das sogenannte „Delivery Model“ und der „strategische Ansatz“ (Art. 8 GAP-SP-VO) der EU-Kommission nichts ändern. Dieser sieht erstmals vor, dass die Mitgliedstaaten als Grundlage für die Ausgestaltung der gesamten GAP eines Mitgliedstaates eine ausführliche SWOT-Analyse vorlegen. In dieser werden Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken der gegenwärtigen Situation des betreffenden Mitgliedstaates beschrieben. Auf Grundlage dieser Analyse werden seither die jeweiligen Handlungsbedarfe und notwendigen Maßnahmen abgeleitet.

Aus Sicht der zeichnenden Verbände bot bereits die SWOT-Analyse in Deutschland keine belastbare Basis für die notwendigen Zukunftsentscheidungen.³ Dies zeigte sich z. B. daran, dass die bedeutsamsten Sektoren wie der Milchmarkt, die Schweine- und Geflügelhaltung und der Ackerbau nicht einzeln analysiert wurden, wohl aber der Obst- und Gemüsebau, der Hopfen- sowie der Weinanbau.

Ähnliche Schwächen zeigten sich auch innerhalb der Bedarfsanalyse.⁴ So fand beispielweise keine kritische Hinterfragung der seit Jahrzehnten bestehenden Exportorientierung und der damit verbundenen kostenfokussierten Spezialisierung und Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe statt. Und das, obwohl diese Ausrichtung der Agrarpolitik hauptverantwortlich ist für die ökonomische Krise vieler landwirtschaftlicher Betriebe, die Überschreitung ökologischer Grenzen und die kritische Haltung der Gesellschaft gegenüber Teilen der Landwirtschaft. Bedeutsame agrarpolitische Ereignisse, wie die Zukunftskommission Landwirtschaft oder die nur alle zehn Jahre stattfindende Landwirtschaftszählung 2020, wurden ausgeblendet. Auch der European Green Deal und die Farm-to-Fork-Strategie wurden in die nationalen Strategiepläne mangelhaft bis gar nicht integriert.

Der oben beschriebenen, eher angespannten generellen Ausgangslage stehen grundsätzlich positive politische Zielsetzungen für die notwendi-

ge ökologische und soziale Transformation der Landwirtschaft gegenüber. Der europäische Green Deal, die Farm-to-Fork- und die EU-Biodiversitätsstrategie zeichnen ein klares Bild der Transformation und verfolgen gleichzeitig das Ziel, die Bäuerinnen und Bauern sowie das Lebensmittelhandwerk wirtschaftlich mitzunehmen und den Wandel gerecht zu gestalten. Die GAP spielt als Finanzierungsinstrument in der Umsetzung eine zentrale Rolle. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die laufenden Gesetzgebungsprozesse auf EU-Ebene u. a. zu Nature Restoration Law (NRL), Sustainable Use Regulation (SUR), Framework for sustainable food systems (FSFS), Soil Monitoring Law ebenfalls einen entsprechenden Einfluss auf die GAP und ihre Weiterentwicklung haben werden. Nicht zuletzt der aktuell debattierte potenzielle EU-Beitritt der Ukraine würde die Weiterführung einer weitestgehend pauschalen und flächengebundenen Basisprämie⁵ quasi unmöglich machen.

Innerhalb Deutschlands liegt mit dem Bericht der ZKL ein breiter gesellschaftlicher Konsens vor, dass die Gelder der GAP zukünftig in vollem Umfang für die Honorierung betriebswirtschaftlich attraktiver Maßnahmen im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes genutzt, und die weitestgehend pauschalen Flächenprämien dafür abgeschafft werden sollen. In ihrem Koalitionsvertrag hat die amtierende Bundesregierung vereinbart, den deutschen GAP-Strategieplan weiterzuentwickeln und bis Mitte der Legislaturperiode ein Konzept vorzulegen, wie die Direktzahlungen durch eine einkommenswirksame Honorierung von Klima- und Umweltleistungen angemessen ersetzt werden können.

5 Mit dem Sammelbegriff „Basisprämie“ beziehen sich die zeichnenden Verbände auf die flächenbezogenen Instrumente der Einkommensstützung. Dies sind insbesondere die „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung)“, die „Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungsprämie)“ und die „Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirteförderung)“.

2.1 Konstruktionsfehler der Grünen Architektur

Mit der Reform der GAP 2023 wurde die Grüne Architektur als zentrales, neues Instrument in der aktuellen Förderperiode eingeführt. Sie zielt auf die Umsetzung der spezifischen ökologischen Ziele der GAP. Erreicht werden sollen diese durch eine nachhaltigere Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft sowie durch diverse klima- und biodiversitätsfördernde Maßnahmen. Dazu wurden die Greening-Regelungen der vorherigen Förderperiode zum Teil in die Konditionalität überführt und um weitere Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) ergänzt. Die Erfüllung der Konditionalität ist die „Eintrittskarte“ zur Teilnahme an der GAP. Neu hinzugekommen ist ein Anteil von 25 Prozent des Budgets der ersten Säule für Öko-Regelungen. Dieses kann von den Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen auf 23 Prozent reduziert werden. Die Öko-Regelungen sind freiwillige, überwiegend einjährige Maßnahmen, welche in Deutschland vor allem auf das Ziel des Schutzes der Biodiversität ausgerichtet sind. Die bewährten AUKM in der 2. Säule bilden den dritten Teil der Grünen Architektur.

Die erste Antragstellung innerhalb der neuen Förderperiode bis 2027 hat aus Sicht der zeichnenden Verbände deutlich gemacht, dass die neue Grüne Architektur die notwendigen und erhofften Veränderungen hin zu mehr Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz durch die Landwirtschaft nicht sicherstellt. Die bürokratischen Lasten für die Bäuerinnen und Bauern sowie die Verwaltung werden zudem weiter erhöht. Dies ist auf die folgenden Konstruktionsfehler zurückzuführen:

Auf europäischer Ebene:

- Die neu eingeführte Flexibilität hat den EU-Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der GAP-Ziele zu große Spielräume gelassen. Unzureichende EU-weite Leitplanken und niedrige Mindest-Niveaus eröffnen die Möglichkeiten eines zu geringen ökologischen Ambitionsniveaus.
- Die Europäische Kommission hat es versäumt, ein mindestens einzuhaltendes Ambitionsniveau bei den Öko-Regelungen vorzugeben oder beispielsweise festzuschreiben, dass die Öko-Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten zwingend auf bestimmte definierte Umweltgüter einzahlen müssen.
- Die Prüfung und Genehmigung der nationalen Strategiepläne durch die Europäische Kommission wurde aufgrund des Zeitdrucks und der Vorgabe der Europäischen Kommission, diese schnell zu genehmigen, nicht mit der notwendigen Tiefe umgesetzt. Dies zeigte sich z. B. in der mangelnden Einarbeitung der „Bemerkungen zum GAP-Strategieplan von Deutschland“ der Europäischen Kommission (engl. Observation letter) in den deutschen GAP-Strategieplan.
- Die grüne Architektur ist vor der Festlegung des Green Deal und der Farm-to-Fork-Strategie entstanden und wurde im Nachhinein nicht an die Erreichung dieser Ziele angepasst. Dies wurde von der EU-Kommission zwar gefordert, aber nicht um- bzw. durchgesetzt.
- Die EU hat die Öko-Regelungen nicht in die Amber-Box des WTO-Abkommens⁶ zur Landwirtschaft verschoben, anders als beispielsweise die gekoppelte Einkommensstützung. Die Öko-Regelungen unterliegen weiterhin den Bestimmungen der Green-Box, die bisher konservativ ausgelegt werden. Dies behindert die Gestaltung tatsächlich einkommenswirksamer Öko-Regelungen mit entsprechend hoher Ambition.
- Eine Umverteilung von bereits qualifizierten Mitteln der 2. Säule in die weitestgehend unqualifizierten Instrumente der Einkommensgrundstützung der 1. Säule wird aktuell nicht ausgeschlossen.

Auf nationaler Ebene:

- Bei den Öko-Regelungen wurde die Möglichkeit verpasst, den Budget-Anteil deutlich ambitionierter zu wählen als die von der EU mindestens vorgesehenen 25 Prozent der Direktzahlungsmittel. Ein ambitioniertes, über die Förderperiode ansteigendes Budget hätte zudem einen Transformationsprozess der GAP für alle erkennbar gemacht. Stattdessen wurde sogar von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Budget auf nur 23 Prozent der Direktzahlungen zu begrenzen. Ähnliches gilt für die Umschichtung von Mitteln aus der 1. in die 2. Säule. Wenngleich hier der Anteil der umgeschichteten Mittel im Laufe der Förderperiode ansteigt, so reicht dieser in seiner Höhe (Anstieg von 10 Prozent in 2023 auf 15 Prozent in 2026) bisher bei Weitem nicht aus.
- Die Öko-Regelungen sind, mit Ausnahme von ÖR 7, für die Betriebe nicht einkommenswirksam ausgestaltet (Art. 31 Abs. 7a GAP-SP-VO). Gleiches gilt für die AUKM der 2. Säule (Art. 70 Abs. 4 und 5 GAP-SP-VO). Die Prämienhöhen der Öko-Regelungen und AUKM werden

zudem nach unterschiedlichen Methoden berechnet. Und jede Berechnung muss auf spezifische Anforderungen der Konditionalität bezogen werden, was zu einer abermals erhöhten Komplexität führt.

- Die Öko-Regelungen sind ohne den vorgeschriebenen Nachweis ihrer Effizienz und Wirksamkeit durch ein Einstufungs- oder Bewertungssystem ausgewählt und ausgestaltet worden. Es wurde zudem nicht differenziert, ob sie multi- oder monofunktional wirken (vgl. Art. 31 Abs. 8 GAP-SP-VO). Dadurch besteht bei der Auswahl der konkreten Öko-Regelungen die Gefahr des Greenwashings – analog zum bisherigen Greening.
- Die nur einjährige Programmierung der Öko-Regelungen verringert die Umweltwirkung, erhöht den Verwaltungsaufwand der Genehmigungsbehörden und erschwert eine vorausschauende Budgetplanung.
- Es wird innerhalb der Öko-Regelungen für Tierschutzverpflichtungen, Verpflichtungen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen sowie Verpflichtungen für klimaförderliche landwirtschaftliche Verfahren kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, eine entsprechende Regelung mit einer Honorierung auch in Form einer jährlichen Zahlung für Großvieheinheiten (GV) anzubieten (Art. 31 Abs. 7 GAP-SP-VO).
- Die komplizierte Verschneidung von Konditionalität, Öko-Regelungen und AUKM ist für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht nachvollziehbar und für die Verwaltung mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Dies erschwert zusätzlich eine nachvollziehbare und attraktive Prämiengestaltung bzw. Berechnung.
- Die fehlende Kohärenz bei der Zusammenstellung von Öko-Regelungen durch den Bund und der AUKM durch die Bundesländer hat zu weitgehenden Ausschlüssen von Fördermaßnahmen bzw. sehr komplizierten und insbesondere für Bäuerinnen und Bauern nicht nachzuvollziehenden Verrechnungssätzen z. B. von Öko-Regelungen und AUKM (Kombitabellen) geführt. Hiervon ist insbesondere der ökologische Landbau betroffen.
- Die Wahlmöglichkeit bei den Öko-Regelungen beschränkt sich ausschließlich auf Einzelmaßnahmen, ohne z. B. die Vorgabe zu machen, dass alle Umweltgüter in den ausgewählten Öko-Regelungen adressiert werden müssen (siehe Niederlande). Daraus resultiert eine geringe systemische Umweltwirkung.
- Die im nationalen Strategieplan verankerte Programm- und Budgetplanung der Bundesländer für die Ausweitung des ökologischen Landbaus steht in keinem ausreichenden Bezug zum Ziel der Bundesregierung, 30 Prozent Bio-Flächen bis 2030 zu ermöglichen. Dies gilt analog auch für das Ziel der Farm-to-Fork-Strategie, 25 Prozent Bio bis 2030 zu erreichen.

6 Innerhalb der WTO werden die von Staaten gewährten Förderungen in unterschiedliche Kategorien (Boxen) eingeteilt. Je nach Box sind diese Förderungen gestattet bzw. abzuschaffen. Es werden die folgenden Boxen unterschieden:

- greenbox: Unbegrenzt erlaubte produktionsunabhängige staatliche Hilfen wie z. B. Agrarstruktur und Absatzförderung.
- blue box: Bedingt erlaubte abzubauenende produktionsabhängige, aber mengenbegrenzte, staatliche Direktzahlungen wie z. B. Preisausgleichszahlungen/Prämien.
- yellow box/amber box: Abzubauenende produktionsgebundene, direkte Stützung der Agrarpreise wie z. B. die Stützung von Marktpordnungspreisen.

Eine Weiterentwicklung der GAP hat mit der Reform 2023 auch innerhalb der sogenannten sozialen Architektur stattgefunden. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung einer „ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung“ (sog. Umverteilungsprämie) zur Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe verpflichtet. Diese muss mindestens zehn Prozent des Budgets der 1. Säule betragen – Ausnahmen sind möglich. Eine Kappung und Degression kann von den Mitgliedstaaten freiwillig umgesetzt werden. Die „ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ (sog. Junglandwirteförderung) ist weiterhin verpflichtend und wurde auf mindestens drei Prozent des Budgets der 1. Säule ausgeweitet. Neu eingeführt wurde die „soziale Konditionalität“. Sie stellt erstmalig einen Mindestschutz für Arbeitnehmende sicher und ist als Teil der Konditionalität ebenfalls eine Grundanforderung, die bei Teilnahme an der GAP erfüllt werden muss.

Die Entwicklung der Prämienhöhen der Einkommensgrundstützung (sog. Basisprämie) in der Förderperiode bis 2027 orientiert sich aus Sicht der Verbände deutlich zu wenig an dem tatsächlichen Bedarf der verschiedenen Betriebstypen, um den bekannten sozioökonomischen Herausforderungen in der Landwirtschaft angemessen Rechnung zu tragen. Dies ist auf die folgenden Konstruktionsfehler innerhalb der sozialen Architektur zurückzuführen:

Auf europäischer Ebene:

- Die Instrumente der sozialen Architektur sind für die Mitgliedstaaten nicht in dem Maße verpflichtend, dass eine gezielte Vergabe der Mittel der Basisprämie sichergestellt ist.
- Auch hier hat die schwache Kontrolle der EU-Kommission bei der Genehmigung der Strategiepläne dazu geführt, dass unzureichend ausgestaltete Strategiepläne genehmigt wurden.
- Die Ausgestaltung der sozialen Konditionalität beschränkt sich auf einen Minimalkonsens, der zentrale Punkte, wie z. B. das Lohnniveau, nicht berücksichtigt.
- Von der Möglichkeit, die Umverteilungsprämie zur Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe durch eine Obergrenze für dieselbe sowie eine gemeinsame Veranschlagung verbundener Unternehmen zielgerichteter einzusetzen, wird kein Gebrauch gemacht (Art. 29 GAP-SP-VO).

Auf nationaler Ebene:

- Von der Möglichkeit einer bundesweit gezielten Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und vor allem einer Förderung von landwirtschaftlichen Existenzgründungen innerhalb der 1. Säule anhand einer konzeptbasierten Existenzgründungsprämie wird kein Gebrauch gemacht (Art. 30 Abs. 3 GAP-SP-VO).
- Von der Möglichkeit einer gezielteren Vergabe der Einkommensgrundstützung (z. B. durch eine Erhöhung des Budgets der Umverteilungsprämie über 12 Prozent hinaus oder die Umsetzung eines Degressionsfaktors) wird kein Gebrauch gemacht (Art. 29 und 17 GAP-SP-VO).
- Die Möglichkeit einer verspäteten Einführung der sozialen Konditionalität bis zum Jahr 2025 wird offenbar ausgeschöpft (Art. 14 Abs. 1 GAP-SP-VO).



3 Ziele für die GAP nach 2027

7 Ernährungssouveränität beschreibt das Recht aller Menschen, über die Art und Weise, wie Essen produziert, verteilt und konsumiert wird, demokratisch zu bestimmen. Weitere Informationen finden sich z.B. unter: <https://nyeleni.de/ernaehrungssouveraenitaet/>

Die GAP muss das zentrale Transformationsinstrument für die grundlegende Ökologisierung und nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft im Sinne des Konzeptes der Ernährungssouveränität⁷ werden. Darüber hinaus muss sie einen entscheidenden Beitrag zur Wiederherstellung der Artenvielfalt und der Agrarökosysteme erbringen. Sie muss die Bäuerinnen und Bauern bei der Umsetzung der Ziele des European Green Deal bzw. der Farm-to-Fork- und EU-Biodiversitätsstrategie in planbaren Schritten unterstützen, sie für ihre diesbezüglich erbrachten Leistungen entlohnen und ihnen darüber hinaus eine langfristige wirtschaftliche Perspektive bieten.

Zu den Zielen des Green Deal gehört u. a. die Verringerung des Einsatzes von Pestiziden um 50 Prozent bis 2030, die Reduzierung von Nährstoffverlusten um mindestens 50 Prozent und des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20 Prozent bis 2030, die Bewirtschaftung von 25 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit biologischer Landwirtschaft bis 2030, der Schutz von mindestens 30 Prozent der Land- und Meeresfläche zur Wiederherstellung der Artenvielfalt sowie Landschaftselemente von hoher Vielfalt auf mindestens 10 Prozent des Agrarlandes. Die GAP nach 2027 muss darüber hinaus sehr viel stärker als bisher zur Erreichung der verbindlichen nationalen sowie europäischen Gesetzgebungen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes beitragen (siehe Anlage) und die ökologische Transformation der Landwirtschaft und der mit ihr verbundenen Ökosysteme insgesamt massiv vorantreiben. Hierfür ist es essenziell, umweltschädliche Subventionen⁸ konsequent abzubauen und spezifische Reduktionsziele für die Treibhausgasemissionen aus der europäischen Landwirtschaft festzulegen.

Die Agrarstruktur ist ein relevanter Einflussfaktor für die einzelbetriebliche Leistungsfähigkeit der Erbringung öffentlicher Güter sowie für die Attraktivität der ländlichen Räume. Agrarstrukturelle und soziale Gesichtspunkte sind in der GAP nach 2027 daher stets zu berücksichtigen. Wie bereits von der Bundesregierung in ihrem agrarpolitischen Leitbild als Ziel formuliert, muss auch die GAP nach 2027 an dem Ziel ausgerichtet werden, die breite strukturelle Vielfalt der Betriebsformen und Produktionssysteme der Landwirtschaft und damit möglichst viele Betriebe zu erhalten. Hierfür wird es auch entscheidend sein, deutlich mehr jungen Menschen als bisher den Einstieg in die Landwirtschaft zu ermöglichen sowie die Attraktivität Grüner Berufe weiter zu steigern.

Sowohl für den Schutz öffentlicher Güter, wie z. B. die Reinhaltung von Luft und Wasser, aber auch aus agrarstrukturellen Erwägungen und zur Erreichung der internationalen Klimaschutzziele muss die GAP nach 2027 einen nennenswerten Beitrag zum Umbau der Tierhaltung hin zu gesellschaftlicher Akzeptanz und ökologischer Vertretbarkeit leisten.

Sowohl die Corona-Pandemie als auch der Krieg Russlands gegen die Ukraine haben die Volatilität der Märkte auf ein bisher ungekanntes Niveau getrieben und Getreide erneut zum Spekulationsobjekt an den Börsen ge-

8 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland#undefined>

macht. Unangemessene Gewinne, vor allem im vor- und nachgelagerten Bereich, stehen vielfach heftigen Preiskrisen gegenüber. Insbesondere Bäuerinnen und Bauern sind Preis- und Marktkrisen weitestgehend schutzlos ausgeliefert. Ziel der GAP nach 2027 muss es daher sein, Markt- und Preiskrisen zu verhindern und die Stellung von Bäuerinnen und Bauern in der Wertschöpfungskette deutlich zu verbessern. Dies gilt neben den Erzeugerpreisen für landwirtschaftliche Produkte explizit auch für den landwirtschaftlichen Bodenmarkt.

Die EU muss in der Marktpolitik zudem ihrer besonderen internationalen Verantwortung gerecht werden und die Einhaltung gleicher bzw. entsprechender sozialer-, ökologischer-, verbraucher- und tierschutzrelevanter Mindeststandards bei Importen sicherstellen sowie Dumpingeffekte bei Exporten verhindern. Zudem hat sich die EU verpflichtet, die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen. Dazu zählt u. a., die Ernährung zu sichern und Landwirtschaft nachhaltig zu gestalten (SDG2).

Über diese inhaltlichen Ziele hinaus muss sichergestellt werden, dass die kommende Reform der GAP zwingend zu einer deutlichen Entbürokratisierung für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Verwaltung führt. Für landwirtschaftliche Betriebe darf es ausschließlich eine Antragsebene mit einem einheitlichen, überschaubaren und transparenten Förderangebot geben. Bäuerinnen und Bauern, die auf ihren Höfen hohe Leistungen im Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz erbringen, dürfen nicht wie bisher besonders vielen Kontrollen und potenziellen Sanktionen ausgesetzt sein, sondern müssen besonders honoriert und unterstützt werden.

4 Förderpolitik in der GAP nach 2027

9 Diese umfassen alle an die Fläche oder den Viehbestand gebundenen Zahlungen sowie Zahlungen, welche Bäuerinnen und Bauern z. B. für Investitionen erhalten, die nicht an die Fläche oder den Viehbestand gebunden sind.

10 Die zeichnenden Verbände sind sich der Tatsache bewusst, dass es neben Bäuerinnen und Bauern auch weitere Zahlungsempfänger innerhalb der GAP gibt. Diese werden weder an dieser Stelle noch im weiteren Verlauf des Papiers explizit genannt, sind aber mit angesprochen.

Die Reform der GAP, die im Jahr 2023 in Kraft getreten ist, war ein erster zaghafter Schritt, um die bisher weitestgehend pauschalen Flächenzahlungen zumindest teilweise durch Prämien für konkrete gesellschaftliche Leistungen abzulösen. Um die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen und die sozioökonomischen und ökologischen Ziele der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der GAP zu erfüllen, reicht dieser zaghafte Schritt nicht aus. **Spätestens mit Beginn der Förderperiode ab 2028 muss die Vorgabe gelten, alle entsprechenden Fördermittel⁹ der GAP für die Honorierung klar definierter Gemeinwohleistungen der Bäuerinnen und Bauern¹⁰ im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes einzusetzen.** Dies gilt explizit auch für die Investitionsförderung der ländlichen Entwicklungspolitik. Die laufende Förderperiode bis 2027 muss als Übergangsphase (siehe Kap. 6) für die Transformation der GAP genutzt werden, welche die in *Kap. 3 Ziele für die GAP nach 2027* genannten Ziele erfüllt und die landwirtschaftlichen Betriebe in planbaren, verbindlichen und sozial gerechten Schritten bei dieser Transformation mitnimmt und unterstützt.

Die zeichnenden Verbände halten es für notwendig, auch in der GAP nach 2027 bestimmte Basisvorgaben zu definieren, welche alle an der GAP teilnehmenden Bäuerinnen und Bauern einhalten müssen. Im Folgenden werden diese Basisvorgaben sowie die damit verbundene Weiterentwicklung des Fach- und Ordnungsrechtes, die Inhalte und Leitlinien der Förderung sowie deren Zusammenspiel innerhalb eines möglichen Fördermodells näher beschrieben. Diese werden zudem um ein Kapitel zur Förderung der ländlichen Entwicklungspolitik ergänzt.

4.1 Einzuhaltende Basisvorgaben

Die Basisvorgaben in der GAP nach 2027 im Bereich der Ökologie und der sozialen Gerechtigkeit sowie die damit in Verbindung stehende Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Fach- und Ordnungsrechtes werden im Folgenden anhand von drei eigenständigen Kapitel dargestellt.

4.1.1 Basisvorgaben im Bereich der Ökologie

Die Auswahl und Ausgestaltung der Basisvorgaben im Bereich der Ökologie der kommenden GAP nach 2027 müssen in vollem Umfang auf die Ziele des European Green Deal ausgerichtet werden. Sie müssen zudem den Klimaschutzverpflichtungen, der Wiederherstellung der Artenvielfalt und der Entbürokratisierung Rechnung tragen und gleichzeitig innerhalb der EU allgemein verbindliche Gültigkeit besitzen. Es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass sie in der Praxis umsetzbar sind. Die Basisvorgaben im

Bereich der Ökologie sollten im Vergleich zum Status quo daher in ihrer Anzahl deutlich reduziert, jedoch effektiver werden. Die zeichnenden Verbände sprechen sich vor diesem Hintergrund in der GAP nach 2027 für die folgenden Basisvorgaben aus:

1. Sicherstellung einer hohen Kulturartenvielfalt durch eine weite Fruchtfolge mit Leguminosenanteil deutlich über dem Niveau der jetzigen Grundanforderung zum Fruchtwechsel
2. Erhalt von Dauergrünland
3. Bereitstellung eines Mindestanteils an nichtproduktiver Fläche und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen im Sinne der Wiederherstellung der Artenvielfalt
4. Schutz vor einer weiteren Degradation von Feuchtgebieten und Mooren: keine neue bzw. aktive Entwässerung oder Vertiefung bestehender Entwässerungsniveaus

4.1.2 Basisvorgaben im Bereich der sozialen Gerechtigkeit

Die Verbände begrüßen die mit Beginn der aktuellen Förderperiode neu eingeführten sozialen Grundanforderungen (soziale Konditionalität). Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat die Lebenssituation und den hohen Anteil prekär beschäftigter Menschen in der Landwirtschaft erneut sichtbar gemacht. Saisonarbeitskräfte und sogenannte Landarbeiterinnen und Landarbeiter arbeiten vielfach sozial nicht oder nicht hinreichend abgesichert, leben in beengten Wohnverhältnissen, sind einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt, haben extreme Arbeitszeiten und erhalten geringe Löhne. Die starke Spreizung der Löhne in diesem Bereich innerhalb Europas führt zu einer Verlagerung der arbeitsintensiven Produktionsweisen, wie dem Obst- und Gemüsebau, in Länder mit besonders ungünstigen Arbeitsverhältnissen.

Die aktuellen sozialen Grundanforderungen sind aus Sicht der Verbände mit der Reform der GAP nach 2027 weiterzuentwickeln. Dies bedeutet konkret, dass die aktuell hinterlegten EU-Richtlinien aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, der transparenten Arbeitsbedingungen, der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und des Gesundheitsschutzes um Richtlinien zur Arbeitszeit und zur Höhe des Lohnes sowie der Verordnung zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmenden hinsichtlich von Entlohnung und/oder Kündigung zu erweitern sind. Diese Weiterentwicklung muss so ausgestaltet sein, dass eine weitere Verlagerung arbeitsintensiver Produktionsweisen in Länder innerhalb der EU mit besonders ungünstigen Arbeitsverhältnissen für Saisonarbeitskräfte und Landarbeiter verhindert wird.

4.1.3 Weiterentwicklung der aktuellen Grundanforderungen in die zukünftigen Basisvorgaben und deren Zusammenspiel mit dem Fach- und Ordnungsrecht

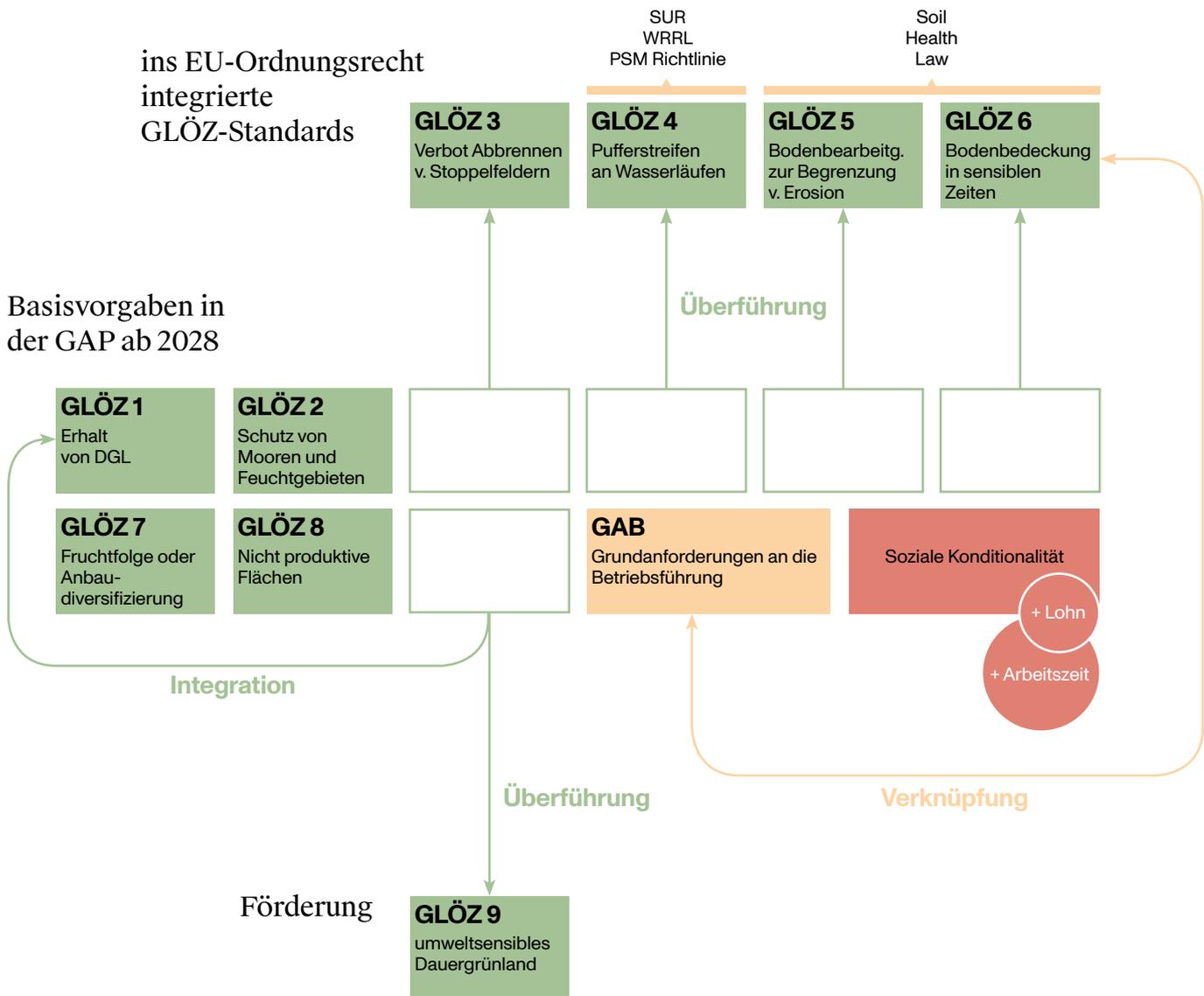
Abbildung 1 zeigt schematisch die Weiterentwicklung der Grundanforderungen der aktuellen Förderperiode im Bereich der Ökologie sowie der sozialen Gerechtigkeit in die künftigen Basisvorgaben sowie deren Zusammenspiel mit ggf. künftigen Ordnungsrecht.

Wie dargestellt, könnten die in der aktuellen Förderperiode gültigen Grundanforderungen im Bereich des Bodenschutzes z. B. in das vorgesehene

bis **2027** Grundanforderungen der aktuellen GAP



ab **2028** Weiterentwicklung der aktuellen Grundanforderungen in künftige Basisvorgaben



„Soil Monitoring Law“ der EU überführt werden. Die Grundanforderung der Pufferstreifen an Gewässern wiederum könnte Teil der bestehenden EU-Wasserrahmen- bzw. Nitratrichtlinie sowie der künftigen „Sustainable Use Regulation“ (EU-Verordnung zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) werden. Überdies scheint es sinnvoll, die Grundanforderung zu umweltsensiblen Dauergrünland bezüglich des Umbruchverbotes in die künftige Basisvorgabe zum Erhalt von Dauergrünland zu integrieren und die Förderung von umweltsensiblen Dauergrünland darüber hinaus in der Förderung weiter zu stärken.

Die Verbände betonen, dass es für die flächendeckende Wirksamkeit der künftigen Basisvorgaben im Allgemeinen einer möglichst umfassenden Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe bedarf. Dies sollte vor allem dadurch erreicht werden, dass es in der über die Basisvorgaben hinausgehenden Förderung für alle Betriebstypen und alle Regionen attraktive Angebote gibt, die Prämienhöhen der Förderung wirtschaftlich attraktiv sind und die Entbürokratisierung gelingt.

Die zeichnenden Verbände weisen im Zusammenhang mit den aktuellen Grundanforderungen sowie den künftigen Basisvorgaben darauf hin, dass es sowohl in der EU als auch in den Mitgliedstaaten in den letzten Jahrzehnten verpasst wurde, den ordnungsrechtlichen Rahmen der Landwirtschaft so umzusetzen und weiterzuentwickeln, dass er den ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit gerecht wird und den landwirtschaftlichen Betrieben Transparenz und Planungssicherheit gibt. Dies führte in den Mitgliedstaaten der EU vielfach zu einem erheblichen Umsetzungsdefizit bei bestehenden EU-Richtlinien.

Mit Einführung des ehemaligen Systems der Cross Compliance bzw. der heutigen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB-Standards) wurde ein Weg geschaffen, der den ordnungsrechtlichen Rahmen der EU mit dem Kontroll- und Sanktionssystem der GAP verknüpft und bestehende EU-Richtlinien damit EU-weit in etwa vergleichbarer Weise in der Fläche in Umsetzung bringt bzw. deren Umsetzung merklich verbessert.

Die Verbände sind der Ansicht, dass weder die aktuellen Grundanforderungen noch die künftigen Basisvorgaben das Regelungs- und Vollzugsdefizit des Ordnungs- und Fachrechtes langfristig abfangen können und dies auch nicht sollten. Ziel der EU muss es daher sein, den ordnungs- und fachrechtlichen Rahmen der Landwirtschaft in den kommenden Jahren konsequent weiterzuentwickeln, zu vereinfachen und die Basisvorgaben zur Teilnahme an der Förderung damit langfristig obsolet werden zu lassen. Die Umsetzung der Weiterentwicklung dieses Rahmens muss von der EU in den einzelnen Mitgliedstaaten eng begleitet werden.

Die Verbände fordern die Europäische Kommission auf, im Zuge der Weiterentwicklung der GAP ein Konzept vorzulegen, wie das Kontroll- und Sanktionssystem des Ordnungsrechtes so weiterentwickelt wird, dass eine Entkopplung der GAP vom Ordnungsrecht möglich ist. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich hierfür auf EU-Ebene starkzumachen. Die Verbände betonen gleichwohl, dass eine vollständige Entkopplung und der Verzicht auf die GAB-Standards innerhalb der aktuellen Grundanforderungen erst dann erfolgen können, wenn ein funktionierendes Ordnungsrecht eingeführt und sein Vollzug einschließlich einer konsequenten Sanktionierung sichergestellt ist. Ein schrittweiser Übergang scheint daher sinnvoll.

4.2 Inhalte und Leitlinien der Förderung

Um die genannten Ziele der GAP nach 2027 zu erreichen, ist es notwendig, mindestens die im Folgenden genannten Leistungen der Bäuerinnen und Bauern flächendeckend in der Förderung anzubieten:

- Maßnahmen, die den Ausstoß von Treibhausgasen reduzieren und solche, die nachweislich zur langfristigen Bindung von Treibhausgasen beitragen
- Eine vielfältige, biodiversitätsfördernde und attraktive kleinteilige Agrar- und Flächenstruktur
- Bereitstellung sowie ein hoher Anteil an Landschaftselementen und nichtproduktiven Flächen samt Blüh- und Altgrasstreifen, insbesondere zur Biotopvernetzung und über dem Niveau der Basisvorgaben
- Eine hohe Kulturartenvielfalt und weite Fruchtfolge samt einem Mindestanteil an Leguminosen und Sommerungen über dem Niveau der Basisvorgaben
- Die Reduktion und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel (auch auf Teilflächen des Betriebs)
- Die Reinhaltung von Luft und Wasser durch besonders niedrige Stickstoff- und Phosphor-Salden deutlich unter der zulässigen Obergrenze der Düngegesetzgebung
- Der Schutz und die Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung
- Der Erhalt und die Förderung der Bodengesundheit mit einer bzw. durch eine Steigerung der Wasserhaltefähigkeit, des Humusgehaltes, der Kationenaustauschkapazität, des Puffervermögens und den Schutz des Bodens vor Erosion
- Umsetzung einer flächenbezogenen und besonders artgerechten Tierhaltung durch z.B. mehr Platz im Stall, Beschäftigungsmaterial, Auslauf und Weidehaltung sowie die Reduzierung des Viehbestandes in Sinne des Klimaschutzes und einer ausgewogenen Ernährung
- Schaffung und Erhalt von Gehölzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere durch agroforstliche Bewirtschaftung
- Umsetzung einer grünlandbasierten Wiederkäuerfütterung, eines hohen Anteils an betriebseigenen Futtermitteln sowie der Produktion von Lebens- statt Futtermitteln
- Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben nach den Kriterien des ökologischen Landbaus

Die Verbände sind sich einig, dass die bisherige Mittelvergabe von einer hohen Ineffizienz bezüglich ihrer Umwelt- und Einkommenswirkung geprägt ist. Bestärkt sehen sie sich diesbezüglich vom Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) sowie dem Europäischen Rechnungshof.¹¹ Vorschläge, wie es methodisch gelingen kann, die Mittelvergabe deutlich effizienter und zielgerichteter zu gestalten und deren Wirkung zu erhöhen, liegen zum Teil bereits seit mehreren Jahren vor. Hierzu gehören u. a. Bewertungssysteme auf Basis von Punkten,¹² ein Stufenmodell, der sogenannte Kooperative Ansatz und weitere Vorschläge. Einzelne werden lokal bereits umgesetzt bzw. erprobt.

Die Verbände sehen in all diesen Vorschlägen wertvolle Beiträge und die Abbildung berechtigter Interessen. Für die GAP nach 2027 sollten die Stärken und zielführenden Elemente dieser Vorschläge so genutzt und kombiniert werden, dass die GAP insgesamt deutlich ökologischer und gerechter wird und die in *Kapitel 3. Ziele für die GAP nach 2027* genannten Ziele sicher erreicht werden. Hierfür müssen in der GAP nach 2027 mindestens die folgenden Leitlinien erfüllt werden:

- **Alle entsprechenden Fördermittel der GAP müssen für die Honorierung klar definierter Gemeinwohlleistungen der Bäuerinnen und Bauern im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes eingesetzt werden, um die Wirksamkeit der GAP in diesen Bereichen deutlich zu erhöhen.**
- **Die Prämienhöhen für die Entlohnung von Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzleistungen müssen für die landwirtschaftlichen Betriebe einkommenswirksam sein.** D. h. sie sind so zu berechnen, dass nach der Kostenkompensation ein nennenswerter Anteil der Prämie als Gewinnbeitrag verbleibt und sich die Leistungen damit auch betriebswirtschaftlich „rechnet“. Die Prämien können hierfür in ihrer Höhe nach regionalen Gesichtspunkten differenziert oder auf Basis eines Gunststandortes berechnet werden.
- **Die GAP muss für alle Beteiligten deutlich vereinfacht werden und mehr Planungssicherheit bieten.** Für die Bäuerinnen und Bauern darf es nur noch eine Antragsebene sowie einheitliche, klare und langfristig kommunizierte Fristen für die Beantragung und Laufzeit von Förderprogrammen geben. Die verschiedenen Angebote von Bund und Bundesländern sind kohärent aufeinander abzustimmen und auf Antrags-ebene zusammenzuführen. Bereits im Zuge der Antragsbearbeitung müssen für die Bäuerinnen und Bauern die zu erwartende Prämienhöhe der einzelnen Maßnahmen sowie die zu erwartende Gesamtbetriebsprämie ersichtlich sein.
- Um die **art- und umweltgerechte Tierhaltung** und die mit ihr verbundenen Umweltgüter gezielt adressieren zu können, muss neben der Bezugsgröße „Hektar“ auch die Bezugsgröße „Großvieheinheit“ für die Vergabe von bundesweiten Fördermitteln genutzt werden. Dies gilt mindestens so lange, bis der Umbau der Tierhaltung hin zu Tierschutz, gesellschaftlicher Akzeptanz und ökologischer Vertretbarkeit nicht in vollem Umfang auf anderem Wege finanziert und organisiert wurde. Es wird überdies die Möglichkeit geschaffen, die besonderen und auch

11 Stellungnahmen des WBAE: <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/agr-veroeffentlichungen.html>

EU-Rechnungshof zum Klimaschutz in der GAP: <https://www.eca.europa.eu/de/publications?did=58913>

EU-Rechnungshof zur Biodiversität in der GAP: <https://www.eca.europa.eu/de/publications?did=53892>

12 Es wird darauf verwiesen, dass nach Art. 31 Abs. 8 GAP-SP-VO innerhalb der Öko-Regelungen bereits in der aktuellen Förderperiode ein entsprechendes Bewertungssystem vorgeschrieben ist.

in der GAP nach 2027 zwingend zu entlohnenden Leistungen der Schäferinnen und Schäfer zu honorieren, ohne sich hierfür dem Instrument der gekoppelten Zahlungen bedienen zu müssen.

- Alle Förderangebote müssen, soweit umwelt- und naturschutzfachlich sinnvoll, **mehnjährige Verpflichtungen** enthalten, um einerseits die ökologische Effizienz der Maßnahmen und andererseits die betriebliche Planbarkeit zu erhöhen. Betriebe sollen gleichwohl die Möglichkeit bekommen, bei unvorhergesehenen Umständen (z. B. Kündigung von Pachtverträgen, Wetterkapriolen usw.) ohne finanziellen Schaden aus mehrjährigen Verpflichtungen auszusteigen. Der höhere umwelt- und naturschutzfachliche Wert von mehrjährigen Maßnahmen sowie die Wirksamkeit einer Maßnahme müssen sich in den Prämienhöhen widerspiegeln. Überdies ist sicherzustellen, dass auch bei einjähriger Anwendung einer Maßnahme eine signifikante Gemeinwohlleistung erbracht wird.
- Die Fördersätze von Gemeinwohlleistungen sind auch nach **agrarstrukturellen und sozioökonomischen** Gesichtspunkten anzupassen. Hierfür sind die Prämien im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes mit Instrumenten wie z. B. Progressions- oder Degressionsfaktoren oder einer Staffelung zu verknüpfen. Die hierbei zu berücksichtigenden Faktoren können z. B. die wirtschaftliche Betriebsform oder die Betriebsgröße sein. Die Umsetzung entsprechender Instrumente trägt in Zeiten knapper Budgets auch dazu bei, eine möglichst flächendeckende Umsetzung von Gemeinwohlleistungen sicherzustellen. Wo möglich, sollte bevorzugt mit Anreizen und „Boni“ gearbeitet werden.
- Die Förderung von **Junglandwirtinnen und Junglandwirten sowie landwirtschaftlichen Existenzgründungen** sollte bundesweit auf Basis einer konzeptbasierten, nicht flächenbezogenen Existenzgründungsprämie erfolgen. Bereits heute wird diese Form der Junglandwirteförderung von einigen EU-Mitgliedstaaten sowie einzelnen Bundesländern in Deutschland umgesetzt.
- Die angebotene Förderung muss den landwirtschaftlichen Betrieben einen klaren Transformationspfad aufzeigen. Um der Notwendigkeit, die einzelnen Betriebe als Gesamtsystem zu transformieren, Rechnung zu tragen, darf sich die Förderung nicht auf die Bereitstellung von Einzelmaßnahmen beschränken, sondern sollte darüber hinaus auch die Möglichkeit der Wahl von verschiedenen **Maßnahmenbündeln anbieten**, welche systemisch wirken und sinnvoll aufeinander aufbauen.
- Die besonderen Leistungen und der systemische Ansatz des **ökologischen Landbaus** (Gesamtbetriebsumstellung) sind als eigenständige Maßnahme zu honorieren.

4.3 Finanzierung und Ansatz eines Fördermodells unter Berücksichtigung vorhandener Vorschläge

Die hohe Bedeutung der GAP zeigt sich nicht zuletzt an ihrem Fördervolumen. So stehen in der aktuellen Förderperiode von 2023 bis 2027 EU-Mittel im Umfang von insgesamt rund 386 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese Summe macht rund ein Drittel des gesamten Haushaltes der EU aus. Auf Deutschland entfallen hiervon rund 30 Mrd. Euro. Der Anteil an Fördermitteln aus der GAP am Einkommen der Bäuerinnen und Bauern liegt bei vielen Betriebstypen zwischen 30 und 60 Prozent.

Die Verbände sind sich einig, dass die bestehenden ökologischen und sozioökonomischen Bedarfe ein entsprechendes Budget der GAP auch in Zukunft notwendig machen. Dies ist in den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) für die Zeit nach 2027 entsprechend zu berücksichtigen. Die Mittel der GAP sind gleichwohl zwingend anders einzusetzen als bisher. Ihre Wirksamkeit muss deutlich erhöht werden. Die Vergabe der Mittel zwischen den EU-Mitgliedstaaten und auch innerhalb Deutschlands anhand historischer Verteilschlüssel und politischer Durchsetzbarkeit ist hierfür nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr sollte sich die Höhe des Budgets eines Mitgliedstaates an dessen Beitrag zur Erreichung der Ziele der GAP orientieren. Ein mögliches Instrument, dies umzusetzen und den bisherigen „race to the bottom“ im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes zu beenden, ist die Einführung eines Kofinanzierungssatzes für alle GAP-Mittel auf EU-Ebene. Dieser könnte sich in seiner Höhe je Mitgliedstaat am jeweiligen Anspruchsniveau bezüglich seines Beitrages zur Erreichung der Ziele der GAP festmachen.

Wie in *Kapitel 2. Ausgangssituation* bereits beschrieben, sehen die zeichnenden Verbände eine Ursache für die ineffiziente und zu komplizierte Ausgestaltung der Grünen Architektur in Deutschland in der unscharfen Trennlinie zwischen den neu eingeführten Öko-Regelungen und den AUKM der 2. Säule bzw. den damit verbundenen Kombinationstabellen und Verrechnungssätzen. Um diese bisher komplexe Systematik zu verbessern und zu verschlanken, schlagen die zeichnenden Verbände vor, alle an die Fläche und an Großvieheinheiten (GV) gebundenen Maßnahmen im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes (siehe *Kapitel 4.2 Inhalte und Leitlinien der Förderung*) in einem bundesweit einheitlichen Angebot zusammenzuführen. Dieses bundesweite Angebot ist um eigene Angebote der Bundesländer mit klar abgegrenzten Maßnahmen im Bereich der Biodiversität (u. a. Vertragsnaturschutz), der Investitionsförderung sowie der ländlichen Entwicklung zu ergänzen.

Wie ein Modellansatz aussehen könnte, welcher die bisher genannten Leitlinien und vorhandenen Modelle für die GAP nach 2027 sinnvoll miteinander verknüpft, ist in der folgenden Abbildung 2 beispielhaft dargestellt.

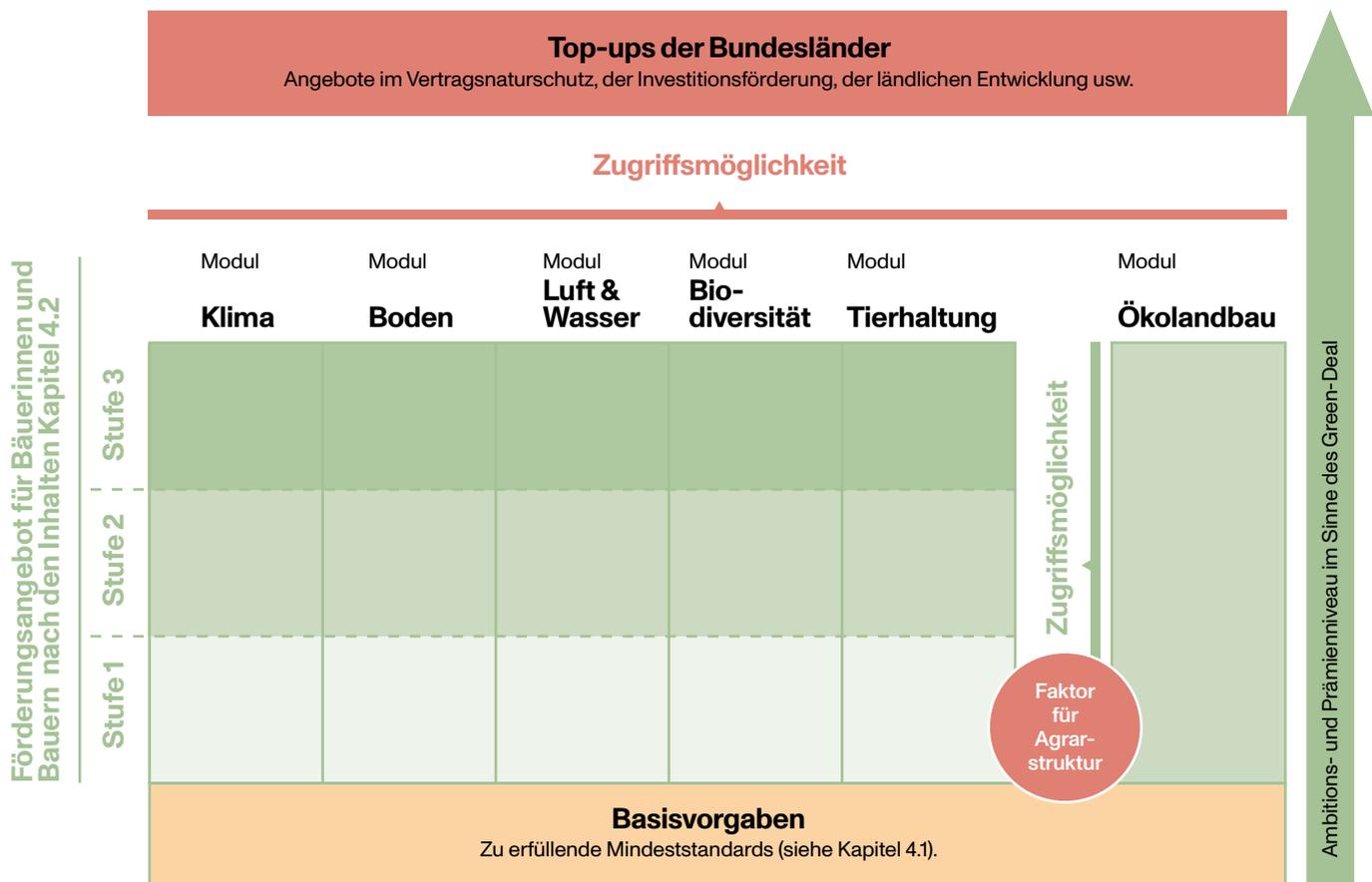


Abbildung 2 Beispielhafter Modellansatz für die GAP nach 2027 unter Berücksichtigung vorhandener Vorschläge

Der Modellansatz sieht sechs Fördermodule vor, welche bundesweit einheitlich Gültigkeit besitzen und allen landwirtschaftlichen Betrieben betriebswirtschaftlich attraktive Maßnahmen oder Maßnahmenbündel im Bereich des Umwelt-, Klima-, Natur- und Tierschutzes anbieten. Hierbei ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe auch Maßnahmen oder Maßnahmenbündel aus allen Modulen umsetzen und somit auf alle relevanten Umweltgüter (Klima, Boden, Luft und Wasser, Biodiversität und ggf. Tierhaltung) einzahlen. Dadurch wird sichergestellt, dass Betriebe mit den gewählten Maßnahmen auch alle Umweltgüter tatsächlich erreichen.

Den landwirtschaftlichen Betrieben wird, je nach Ambitionsniveau, eine höhere Prämie je Modul gezahlt (z. B. anhand von drei Ambitionsstufen). Je mehr Maßnahmen ein Betrieb innerhalb eines Moduls umsetzt, bzw. je höher sein Ambitionsniveau, desto höher ist auch seine Einstufung und damit die Prämie des Gesamtbetriebes (siehe z. B. die Umsetzung der Öko-Regelungen in den Niederlanden). Die Bezugsgröße zur konkreten Berechnung der Betriebsprämie ist in der Flächenwirtschaft der Hektar (ha) und in der Tierwirtschaft die Großvieheinheit (GV). Die Bewertung des Ambitionsniveaus könnte z. B. anhand eines Punktesystems erfolgen. Um die Umsetzung eines Mindestniveaus sicherzustellen, sollte ggf. eine minimale Punktzahl oder Mindestkriterien innerhalb einer Ambitionsstufe definiert werden. Um die Erreichung der Ziele im Bereich Naturschutz zu fokussieren, sind die Top-ups der Bundesländer mit Förderangeboten im Vertragsnaturschutz und der Investitionsförderung unerlässlich. Diese werden weiterhin als regionale und spezifische Naturschutzmaßnahmen angeboten.

Neben den Modulen Klima, Boden, Luft und Wasser, Biodiversität und ggf. Tierhaltung wird die Umstellung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb in einem eigenen Modul honoriert. Betriebe, welche an diesem Modul teilnehmen, können darüber hinaus auch auf die Angebote der Module Klima, Boden, Luft und Wasser, Biodiversität und ggf. Tierhaltung zugreifen.

Für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Fördermittel erhalten, gilt, dass die Basisvorgaben (siehe *Kapitel 4.1*) erfüllt werden müssen, dass die Möglichkeit besteht, zusätzlich auf die Top-ups der jeweiligen Bundesländer zuzugreifen und dass bei der Prämienberechnung eine Berücksichtigung der Agrarstruktur im Sinne von *Kapitel 4.2 Inhalte und Leitlinien der Förderung* angewendet wird.

4.4 Die Ländliche Entwicklung als Motor der Transformation des Agrar- und Ernährungssystems

Die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten innerhalb des Agrar- und Ernährungssystems ist eine zentrale Aufgabe der Förderpolitik. Für die zeichnenden Verbände kommt dem Erhalt und Ausbau der handwerklichen Lebensmittelverarbeitung als Partner von Bäuerinnen und Bauern eine zentrale Bedeutung zu. Vielfältige landwirtschaftliche Betriebe brauchen einen vielfältigen vor- und nachgelagerten Bereich, damit funktionierende regionale Wertschöpfungsketten entstehen können. Für die Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme ist daher die Entwicklung und der (Wieder-)Aufbau einer resilienten Infrastruktur der ländlichen Räume notwendig. Diese muss gezielt mit einer Förderung von hohen Qualitätsstandards in der Lebensmittelproduktion gekoppelt werden.

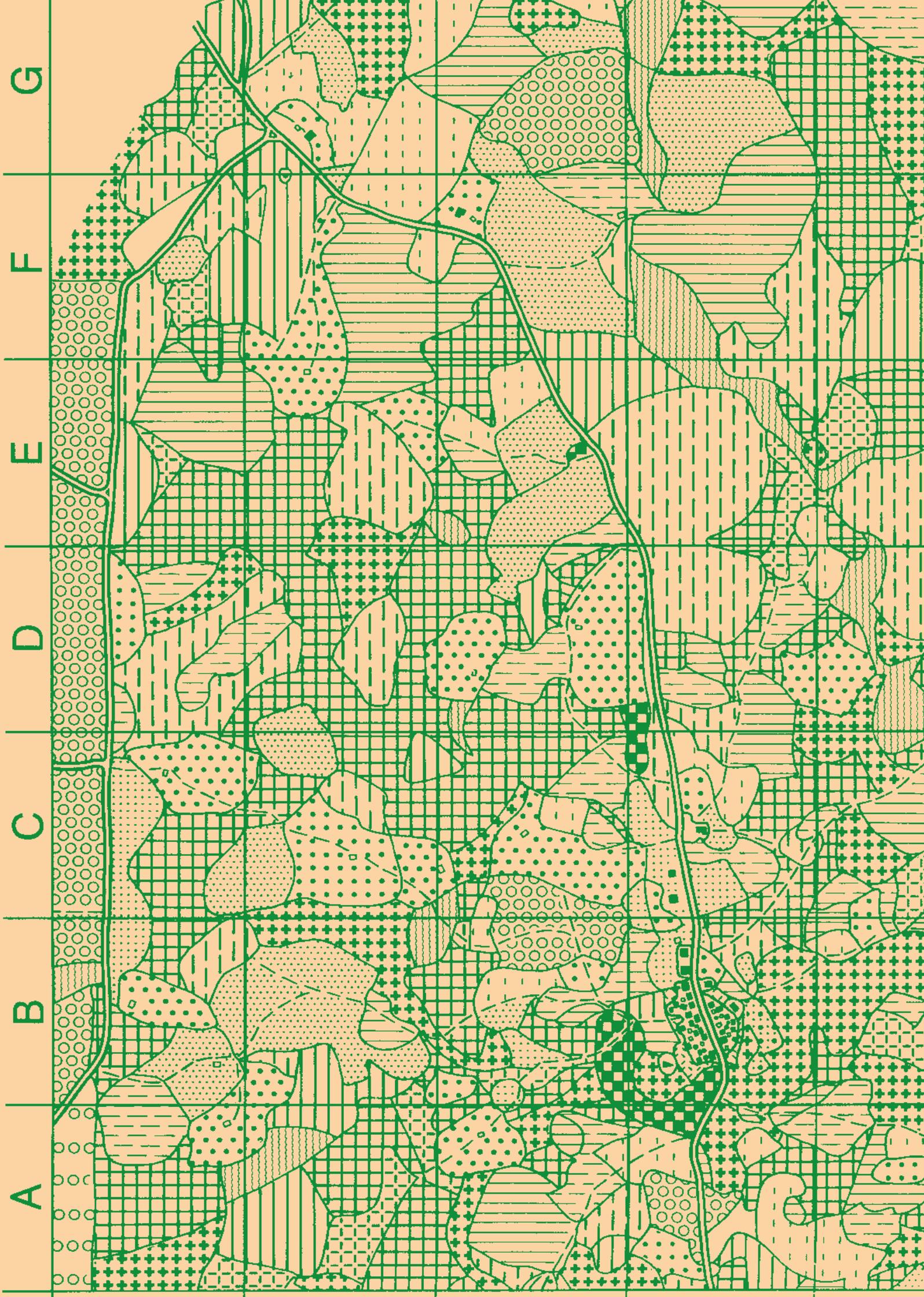
Bislang fließt rund ein Drittel des europäischen und deutschen GAP-Budgets in die Ländliche Entwicklung (2. Säule). Finanziert werden hieraus neben den AUKM und der Förderung des ökologischen Landbaus auch der Breitbandausbau, die Dorfentwicklung, Investitionen (z. B. in Ställe und die Weiterverarbeitung) oder die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete. Wie in *Kapitel 4.3 Finanzierung und Ansatz eines Fördermodells* beschrieben, sprechen sich die zeichnenden Verbände dafür aus, in der GAP nach 2027 an einem eigenständigen Budget für die Ländliche Entwicklung festzuhalten.

Die zeichnenden Verbände regen überdies an, zu prüfen, ob GAP-Mittel, welche nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Entwicklung resilienterer Agrar- und Ernährungssysteme stehen (z. B. Dorferneuerung), zukünftig nicht aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden sollten. Dies würde zusätzlichen Spielraum für die ländliche Entwicklungspolitik im Bereich der Agrar- und Ernährungssysteme schaffen.

Die zeichnenden Verbände sprechen sich dafür aus, innerhalb der ländlichen Entwicklungspolitik die folgenden Ziele im Kontext der Transformation des Agrar- und Ernährungssystems in den Fokus zu nehmen:

- Das analog zum Höfesterben stattfindende **Wegbrechen der handwerklichen dezentralen Lebensmittelverarbeitung muss gestoppt und umgekehrt werden**. Hierfür könnte z. B. vergleichbar zur in *Kapitel 4.2* beschriebenen Existenzgründungsprämie für landwirtschaftliche Betriebe auch die Gründung von Betrieben der handwerklichen dezentralen Lebensmittelverarbeitung gezielt gefördert werden.

- **Alle Maßnahmen der Investitions- bzw. Existenzgründungsförderung sind konsequent an gesellschaftlichen Leistungen im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes auszurichten.** Im Bereich der Tierhaltung dürfen ausschließlich Umbaumaßnahmen zur Steigerung des Tierschutzes sowie des Schutzes von Umweltgütern wie z. B. Luft und Wasser gefördert werden.
- **Förderung regionaler Wertschöpfungsketten** insbesondere für Lebensmittel mit hohem Qualitätsniveau, da partnerschaftliche Netzwerke besonders in der Lage sind, den wirtschaftlichen Mehrwert entlang der gesamten Kette transparent zu verteilen und ländlichen Akteuren eine wirtschaftliche Perspektive zu bieten.
- **Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe ausweiten**, z. B. durch die Förderung der Etablierung neuer Betriebszweige oder die Erhöhung des Wertschöpfungsgrades durch Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder durch Direktvermarktung.
- **Stärkung von Erzeugergemeinschaften und Unternehmenskooperationen** sowie operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP), zur Verbesserung der Position von Bäuerinnen und Bauern innerhalb von Wertschöpfungsketten.
- **Geschlechtergleichheit fördern und Gender Gaps verringern**, z. B. durch Netzwerk-, Bildungs- und Beratungsangebote sowie Mentoring-Programme für Hofnachfolgerinnen und potenzielle weibliche Führungskräfte.



5 Die Gemeinsame Marktordnung als elementaren Bestandteil der Transformation mitgestalten

¹³ Die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe halbiert sich statistisch alle 20 Jahre. Im Bereich der Milchviehhaltung hat die Anzahl an Betrieben in den letzten zehn Jahren um 37 Prozent, im Bereich der Schweinehaltung um 41 Prozent abgenommen.

Die notwendige Transformation der Landwirtschaft ist allein über die Gestaltung des Ordnungsrechtes und die Vergabe von Fördermitteln nicht zu erreichen. Ein neuer Rahmen in der Marktpolitik der Europäischen Union ist unumgänglich, wenn die Ziele des Green-Deal erreicht werden sollen. Hierfür ist ein Paradigmenwechsel nötig – weg von der 1992 mit der MacSharry-Reform eingeführten Zielsetzung, die EU-Agrar- und Ernährungsindustrie global wettbewerbsfähig zu machen – hin zu einer Qualitätsproduktion, vor allem für die Märkte vor Ort. Nur wenn sich für den ganzen landwirtschaftlichen Berufsstand aus dem Verkauf seiner Agrarprodukte auch wirtschaftliche Perspektiven ergeben, wird es gelingen, die noch vorhandene klein- und mittelständische Struktur der Höfe zu erhalten. Das bisherige Kartellrecht stellt diese Notwendigkeit bislang nicht sicher.

Um eine globale Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen, wurde auf ein Absenken der Erzeugerpreise hingewirkt. Die Landwirtschaft sollte mithilfe von Anpassungshilfen in Form von Direktzahlungen in die Lage versetzt werden, die Agrar- und Ernährungsindustrie mit kostengünstigen Rohstoffen zu versorgen. Die Anpassungshilfen waren ursprünglich als Übergangslösung bis zum Jahr 2000 befristet. Die politisch Verantwortlichen gingen davon aus, dass die Intensivierung der Produktionsabläufe und eine zunehmende Arbeitsteilung (Verlagerung der Produktion auf Gunstandorte) die landwirtschaftlichen Betriebe in die Lage versetzt, trotz niedriger Erzeugerpreise auf dem Weltmarkt wirtschaftlich zu bestehen. Diese Annahme war offenkundig ein Irrtum. Deutlich wird dies unter anderem an dem anhaltenden Strukturbruch in der Landwirtschaft,¹³ der Schwächung der ländlichen Räume mit einem Verlust handwerklicher Verarbeitung, weiterhin hohen Umweltbelastungen und sich wiederholenden Marktkrisen.

Profiteure dieser Politik sind vielfach die multinationalen Konzerne des Agribusiness. Fakt ist: Während sich die Verarbeitungs- und Ernährungsindustrie kontinuierlich mit billigen Rohstoffen versorgen konnte und üppige

Gewinne machte, ging der Strukturbruch in der Landwirtschaft sowie in der Lebensmittelverarbeitung und dem Handel kontinuierlich weiter.

5.1 Schwächen und Chancen der aktuellen Gemeinsamen Marktordnung

Jede Marktkrise begründet sich in einem Marktungleichgewicht. Die angebotene Menge liegt über der tatsächlichen Nachfrage. Dies führt insbesondere auf den Agrarmärkten für schnell verderbliche Lebensmittel wie Milch und Fleisch zum Teil zu erheblichen Preiskrisen. Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sind somit im Besonderen auf funktionierende Märkte angewiesen – auch, um ihre Erzeugung in Richtung Umwelt- und Tierschutz weiterentwickeln zu können.

Schon jetzt gibt es ein in der Verordnung über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (GMO) verankertes Sicherheitsnetz, welches seine Wirkung allerdings offenkundig nicht erzielt. Dieses umfasst im Kern die Instrumente der Förderung von privater und staatlicher Lagerhaltung sowie bei schweren Marktverwerfungen die Möglichkeit eines Lieferverzichtprogrammes. Das Auslösen dieser Instrumente liegt gleichwohl einzig im Ermessen der Europäischen Kommission. Deren Entscheidung ist wiederum stark beeinflusst von den unterschiedlichen Interessen bzw. Einschätzungen der jeweiligen Marktakteure. Insbesondere das verarbeitende Gewerbe nimmt hier offenkundig großen Einfluss. So wurde z. B. in der Milchmarktkrise 2015/16 die Möglichkeit, mithilfe des Lieferverzichtprogrammes wieder schnell ein Marktgleichgewicht herzustellen, viel zu spät genutzt. Ein weiteres Problem sind die zur Beurteilung der jeweiligen Marktsituation heranzuziehenden Parameter und der zeitliche Verzug mit welchem Marktkrisen letztlich auf den landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich ankommen.

Die ebenfalls in der GMO verankerte Strategie, dass Erzeugergemeinschaften/-organisationen und das verarbeitende Gewerbe gemeinsam auf Marktkrisen reagieren, hat sich in der Praxis bislang nur sehr vereinzelt durchgesetzt. Eine Vereinbarung zur Anpassung von Anlieferungsmengen zur Verhinderung von Marktkrisen findet nur selten statt, obwohl sich diese, wenn angewendet, als durchaus wirksam erwiesen haben. Prominente Negativbeispiele der deutschen Molkereiwirtschaft sind das größte deutsche Molkereunternehmen DMK eG sowie die Bayern MeG. Unter dem Dach dieser beiden Erzeugerorganisationen wird annähernd die Hälfte der deutschen Milchmenge organisiert. Keine dieser beiden Institutionen hat in der Vergangenheit Interesse an einem effizienten, vorausschauenden Marktmanagement gezeigt. Zu groß war das Bestreben, die eigenen Unternehmensergebnisse durch die Verarbeitung der möglichst günstigen Rohware Milch zu steigern.

Eine große Chance, die Sicherung der wirtschaftlichen Perspektive von Bäuerinnen und Bauern mit der notwendigen Transformation der Landwirtschaft hin zu mehr Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz sinnvoll miteinander zu verbinden, liegt sicherlich in der neu geschaffenen Möglichkeit, Bäuerinnen und Bauern, deren Erzeugnisse einen höheren Nachhaltigkeitsstandard erfüllen, innerhalb der Marktordnung zu privilegieren. Dies kann z. B. geschehen, indem diese von bestimmten Wettbewerbsbeschränkungen freigestellt werden.

5.2 Notwendige Stränge in einer wirkungsvollen Gemeinsamen Marktordnung

Die zeichnenden Verbände sprechen sich dafür aus, schnellstmöglich folgende Punkte in der GMO umzusetzen oder anzupassen.

- Um es den Bäuerinnen und Bauern zu ermöglichen, gemeinsame Marktverantwortung zu übernehmen, muss der Primärsektor/Landwirtschaft als **eigenständige „Branchenorganisation Landwirtschaft“** anerkannt werden. Die bisherige Vorgabe, dass hierfür zwingend mehrere Akteure unterschiedlicher Stufen der Wertschöpfungskette notwendig sind, ist zu streichen (Art. 157 GMO).
- Um Marktkrisen rechtzeitig zu erkennen, braucht es ein **Frühwarnsystem**. Dazu besteht die Möglichkeit, Marktbeobachtungsstellen einzurichten, die auf alle Sektoren der Agrarerzeugung ausgeweitet werden müssen. Für die Bewertung der aktuellen und zukünftigen Marktlage ist ein Index nach dem Vorbild des Milch-Marker-Index (MMI) zu entwickeln. Dieser muss neben den aktuellen Marktpreisen auch die Produktionskosten, die Börsennotierungen sowie ggf. weitere Faktoren berücksichtigen.
- Um frühzeitig auf heraufziehende Marktkrisen reagieren zu können, ist ein mehrstufiges Krisenmanagement-System zu installieren. Der „Branchenorganisation Landwirtschaft“ muss es ermöglicht werden, Mengenregulierungen bis hin zu **zeitlich befristeten, verbindlich vorgegebenen Mengengrenzungen** vorzuschlagen. Für eine ggf. erforderliche Finanzierung muss neben dem EU-Krisenfonds auch die Branche herangezogen werden (Art. 219–222 GMO).
- Die bereits vorhandene Möglichkeit, der Erzeugerseite und der abnehmenden Hand den **verbindlichen Abschluss von Lieferverträgen** samt Festschreibung von Preis, Menge, Qualität und Laufzeit verbindlich vorzugeben, muss für alle Mitgliedstaaten gelten. Insbesondere sind auch genossenschaftlich organisierte Unternehmensstrukturen mit einzubinden (Art. 148 GMO).
- Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren Nachhaltigkeitsniveau in den Bereichen Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz sowie der sozialen Verträglichkeit über dem gesetzlichen Mindeststandard der Europäischen Union liegt, wurde mit dem neuen Art. 210a GMO die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Erzeugerseite bei der Bildung von Mindestpreisen oder Preiszuschlägen für Nachhaltigkeitsleistungen untereinander abspricht. Darüber hinaus wird auch eine vertikale Absprache entlang der Wertschöpfungskette grundsätzlich ermöglicht. Die aktuell im Entwurf befindlichen Leitlinien müssen sicherstellen, dass die Anwendung des Art. 210a GMO in der Praxis eine **Weitergabe der gesteigerten Wertschöpfung nachhaltiger Produkte entlang der Kette** ermöglicht und Erzeugerinnen und Erzeuger damit für ihre Leistungen angemessen refinanziert. Es muss Transparenz über Erzeugungskosten geschaffen werden, um der Asymmetrie von Marktinformationen gegenüber dem Oligopol des Handels zu begegnen.

Die zeichnenden Verbände betonen abschließend, dass sie eine zur Krisenbewältigung in größerem Umfang getätigte Lagerhaltung von Überschüssen ablehnen. Die politischen Akteure der Europäischen Union werden zudem aufgefordert, sicherzustellen, dass Exporte der europäischen Agrar- und Ernährungswirtschaft andernorts – besonders in den Ländern des globalen Südens – Erzeugerpreise nicht unterbieten und dass auch sonst keine weiteren Dumpingeffekte von ihnen ausgehen. Für Importe in die EU muss in Rücksprache mit den Betroffenen die Einhaltung der gleichen bzw. entsprechender sozialer-, ökologischer-, verbraucher- und tierschutzrelevanter Kriterien gewährleistet werden, wie sie auch für die Erzeugung in der EU gelten. Klein-erzeugerinnen und Kleinerzeuger in den Ländern des globalen Südens müssen durch eine gezielte Unterstützung in die Lage versetzt werden, Standards zu verbessern und einzuhalten, ohne dass hieraus negative Effekte für die lokale Produktion und Versorgung entstehen.

Nicht zuletzt muss in der EU eine verbindliche Kennzeichnung der Herkunft, der Regionalität und der Qualität von Lebensmitteln und deren Erzeugungsprozess, insbesondere für Lebensmittel tierischen Ursprungs, eingeführt werden. Die Gestaltung der GMO ist von den EU-Mitgliedstaaten zudem durch weitere Instrumente, wie beispielsweise eine zielführendere Ausgestaltung der UTP-Richtlinie zur Verhinderung unlauterer Handelsbedingungen, entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu ergänzen. Die Verbände stellen abschließend heraus, dass sie die mit Einführung des Art. 210a vollzogene Verknüpfung der Marktordnung mit Nachhaltigkeitskriterien als besonders innovatives Steuerungsinstrument betrachten, welches weiterentwickelt werden sollte. So scheint es vorstellbar, dass Erzeugerinnen und Erzeuger, die sich z. B. innerhalb der Grünen Architektur der GAP besonders engagieren, bestimmte Privilegien innerhalb der GMO erhalten.

6 Rückschlüsse auf die laufende Förderperiode in Deutschland

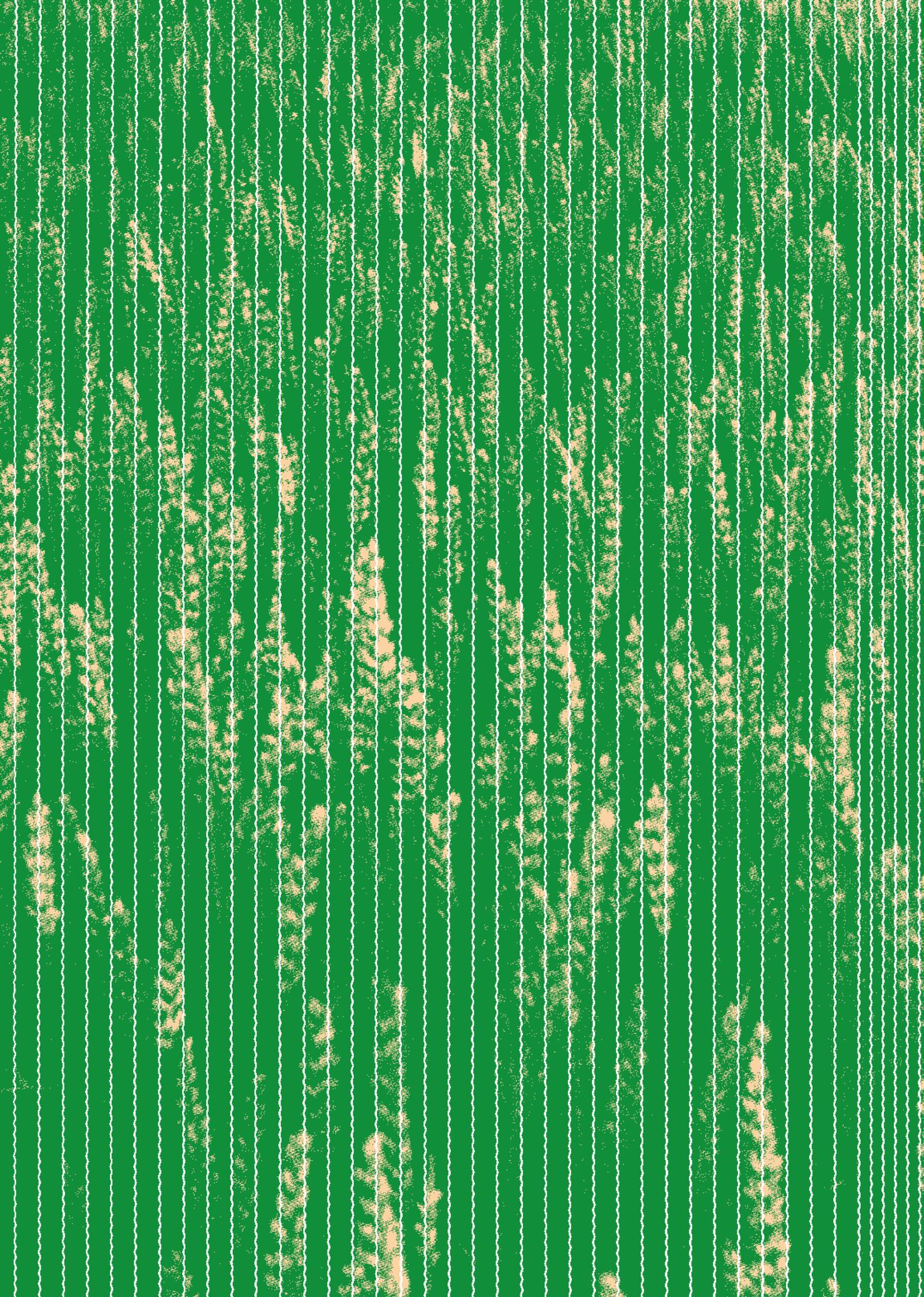
Die Europäische Kommission gibt den Mitgliedstaaten durch sogenannte Änderungsanträge umfangreiche Möglichkeiten, ihre Strategiepläne regelmäßig weiterzuentwickeln. Die laufende Förderperiode bis 2027 kann und muss daher die Grundlagen für eine vollständige und gerechte Qualifizierung der GAP-Gelder für klar definierte Leistungen der Bäuerinnen und Bauern im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes legen und als Übergangsphase für den in diesem Papier beschriebenen grundlegenden Politikwechsel in der GAP genutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass dieser für die landwirtschaftlichen Betriebe in planbaren, verbindlichen und sozial gerechten Schritten erfolgt.

Die zeichnenden Verbände betonen, dass Deutschland die Gestaltungsmöglichkeiten für eine ökologischere und gerechtere GAP innerhalb der europäischen Vorgaben bislang bei weitem nicht ausgeschöpft hat. Sie fordern die Bundesregierung daher auf, schnellstmöglich Anpassungen des deutschen GAP-Strategieplanes umzusetzen und im selben Zug einen Zeit- und Finanzierungsplan vorzulegen, wie die im Folgenden dargestellte Weiterentwicklung der GAP bis 2027 erfolgen wird.

- **Eine Ausweitung der Mittel für die Entlohnung von Leistungen der Bäuerinnen und Bauern im Bereich des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes** durch eine schrittweise bzw. umfangreiche Anhebung des Budgets der Öko-Regelungen sowie der AUKM der 2. Säule zulasten der Basisprämie – verbunden mit einer deutlichen Anhebung der Prämienhöhe bestehender und ggf. neuer Förderangebote. Zudem muss dringend die Kohärenz zwischen Öko-Regelungen und AUKM verbessert werden.
- **Einführung zusätzlicher Öko-Regelungen** für eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Dauergrünland inklusive der Weidehaltung von Milchkühen sowie für besonders niedrige Stickstoff- und Phosphor-Salden (deutlich unter der zulässigen Obergrenze der Düngegesetzgebung).
- **Sicherstellung einer gezielteren Verteilung der Gelder der sich reduzierenden Basisprämie** nach tatsächlichem sozioökonomischen Bedarf. Mögliche Instrumente können sein: eine deutliche Anhebung

der Umverteilungsprämie, Umsetzung einer bundesweiten Existenzgründungsprämie innerhalb der Junglandwirteförderung, die Einführung einer Degression der Basisprämie, die Staffelung der Öko-Regelungen nach Schlag- und/oder Betriebsgröße und/oder die wirksame Definition des „aktiven Betriebsinhabers“.

- **Anwendung und Weiterentwicklung der Art. 148 sowie 210a der gemeinsamen europäischen Marktordnung (GMO)** für einen verbindlichen Abschluss von Lieferverträgen und zur Weitergabe der gesteigerten Wertschöpfung nachhaltiger Produkte entlang der Wertschöpfungskette.



7 Anlage

Liste bestehender EU-Verpflichtungen aus Anlage 13 der SP-VO

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa 6.12.2021 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 435/181
- Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG
- Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU
- Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG L 435/182 DE Amtsblatt der Europäischen Union 6.12.2021
- Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

8 Kontakte

Verband	Homepage
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL)	abl-ev.de
Biokreis e.V.	biokreis.de
Bioland e.V.	bioland.de
Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V.	misereor.de
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	bund.net
BUND Naturschutz in Bayern e.V.	bund-naturschutz.de
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)	boelw.de
Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)	bbn-online.de
Bundesverband Deutscher Milchviehalter e.V. (BDM)	bdm-verband.de
Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V.	enkeltauglich.bio
Bündnis Junge Landwirtschaft e.V. (BJL)	buendnisjungelandwirtschaft.org
Demeter e.V.	demeter.de
Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)	duh.de
Deutscher Berufs und Erwerbs Imker Bund e.V. (DBIB)	berufsimker.de
Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.	defaf.de
Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)	dnr.de
Deutscher Tierschutzbund e.V.	tierschutzbund.de
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.	dvl.org
Die Freien Bäcker - Zeit für Verantwortung e.V.	die-freien-baecker.de
EuroNatur - Stiftung Europäisches Naturerbe	euronatur.org
Germanwatch e.V.	germanwatch.org
Greenpeace e.V.	greenpeace.de
Michael Succow Stiftung , Partner im Greifswald Moor Centrum	succow-stiftung.de
NaturFreunde Deutschlands	naturfreunde.de
Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V.	naturland.de
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	nabu.de
Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.	solidarische-landwirtschaft.org
NEULAND e.V.	neuland-fleisch.de
PROVIEH e.V.	provieh.de
Renate Benthlin – Stiftung für Nutztierschutz	
Schweisfurth Stiftung	schweisfurth-stiftung.de
Slow Food Deutschland e.V.	slowfood.de
Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN)	naturparke.de
Weidewelt e.V.	weidewelt.de
WWF Deutschland	wwf.de
Zukunftsstiftung Landwirtschaft	zukunftsstiftung-landwirtschaft.de

Kontaktmöglichkeit**Mail**

Phillip Brändle	braendle@abl-ev.de
Josef Brunnbauer	brunnbauer@biokreis.de
Gerald Wehde	gerald.wehde@bioland.de
Markus Wolter	markus.wolter@misereor.de
Daniela Wannemacher	daniela.wannemacher@bund.net
Harald Ulmer	harald.ulmer@bund-naturschutz.de
Peter Röhrig	roehrig@boelw.de
Heinz-Werner Persiel	mail@bbn-online.de.
Hans Foldenauer	info@bdm-verband.de
Anna Becker	info@enkeltauglich.bio
Willi Lehnert	willi@bjl-ev.de
Jörg Hütter	joerg.huetter@demeter.de
Reinhild Benning	benning@duh.de
Annette Seehaus-Arnold	annette.seehaus-arnold@berufsimker.de
Christian Böhm	info@defaf.de
Lavinia Roveran	lavinia.roveran@dnr.de
Carolina Jochheim	jochheim@tierschutzbund.de
Jürgen Metzner	j.metzner@dvl.org
Anke Kähler	info@die-freien-baecker.de
Gabriel Schwaderer	info@euronatur.org
Konstantinos Tsilimekis	tsilimekis@germanwatch.org
Lasse van Aken	lasse.van.aken@greenpeace.org
Sophie Hirschelmann	sophie.hirschelmann@succow-stiftung.de
Joachim Nibbe	nibbe@naturfreunde.de
Jan Ulrich	j.ulrich@naturland.de
Laura Henningson	laura.henningson@nabu.de
Andrea Klerman	aklerman@solidarische-landwirtschaft.org
Jochen Dettmer	jochen.dettmer@neuland-fleisch.de
Anne Hamester	hamester@provieh.de
Franz-Theo Gottwald	renatebenthlin-stiftung@posteo.de
Dr. Niels Kohlschütter	nkohlschuetter@schweisfurth-stiftung.de
Nina Wolf	nina.wolff@slowfood.de
Jörg Liesen	joerg.liesen@naturparke.de
Gerd Bauschmann	weidewelt@aol.com
Johann Rathke	johann.rathke@wwf.de
Benedikt Haerlin	haerlin@zs-l.de

Impressum



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)**
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin

Telefon 030-27586-40
Fax 030-27586-440
Mail daniela.wannemacher@bund.net
Web bund.net

Diese Stellungnahme wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Rahmen des Förderprojektes „GAP nach 2020: Für einen zukunftsfähigen Gesellschaftsvertrag mit der Landwirtschaft – Umsetzung gesamtgesellschaftlicher Anforderungen“ des Bundesamtes für Naturschutz finanziert (Förderkennzeichen: 3517841400). Sie gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers wieder und muss nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.

Gefördert durch



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



**Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft e.V. (AbL)**
Bahnhofstraße 31
59065 Hamm/Westfalen

Telefon 0163-9709645
Fax 02381-492221
Mail braendle@abl-ev.de
Web abl-ev.de

Lektorat Jennifer Brandt
Gestaltung arc-gestaltung.de

Bildhinweis Collagen arc, unter
Verwendung einiger
Luftaufnahmen von
Volker Gehrmann
Seite → U2, 15, 40

Wir bedanken uns herzlich beim
Verein zur Förderung einer nach-
haltigen Landwirtschaft – FaNaL e.V.
für die finanzielle Unterstützung des
Druckes dieser Broschüre.



Bundesamt für
Naturschutz



FaNaL, Verein zur Förderung
einer nachhaltigen Landwirtschaft

Eine gemeinsame Publikation von:





2023